



Gewerkschaft
der Polizei NRW



Kriminalpolitisches Programm

Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Autoren

Petra Kaufmann, Jürgen Kleis, Andreas Nowak,
Dirk Sostmann, Wolfgang Spies, Helmut Wälter.

Verantwortlich für den Inhalt

Stephan Hegger

Satz und Layout

Mirco Tomicek, Tomicek-Mediendesign.de

Fotos

Manfred Vollmer, Jürgen Seidel, Gewerkschaft der Polizei

April 2015

gedruckt auf chlorfreiem Papier



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

Kriminalpolitisches Programm

Positionspapier der Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen



Vorwort

Abschied von alten Gewohnheiten

1,5 Millionen Straftaten werden jedes Jahr in NRW begangen. Fast die Hälfte davon - 747 038 Fälle - konnten im vergangenen Jahr aufgeklärt werden. Schon diese beiden Zahlen zeigen: Kriminalität ist kein Randphänomen unserer Gesellschaft, sondern es gibt Straftaten, die jedes Jahr massenhaft begangen werden. Von Beleidigungsdelikten (50 000 Fälle pro Jahr) über die Beförderungerschleichung (83 000 Fälle) bis hin zur Körperverletzung (110 000 Fälle). Sorge bereitet vor allem die hohe Zahl von Diebstählen, die mit 670 000 Fällen pro Jahr fast die Hälfte aller von der Polizei verfolgten Straftaten ausmachen.

Gerade bei den Massendelikten gibt es eine Tendenz, dass Straftaten von der Polizei eher erfasst und verwaltet werden, als dass die Täter tatsächlich verfolgt werden. Für die Gewerkschaft der Polizei ist das nicht hinnehmbar, denn ein Bürger, der Opfer einer Straftat geworden ist, hat einen Anspruch darauf, dass der Staat mit allem ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Täter verfolgt und einer gerechten Strafe zuführt.

Dieser Anspruch stellt die Polizei angesichts der hohen Kriminalitätsrate vor große Herausforderungen. Weil die Polizei in NRW auf Grund der Sparzwänge der Landesregierung in den kommenden Jahren wahrscheinlich mit weniger Personal auskommen muss, wird dieser Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit eher sogar noch größer werden.

Die Gewerkschaft der Polizei plädiert deshalb für eine ehrliche Diskussion über die Frage, wie die Polizei in Nordrhein-Westfalen so aufgestellt werden kann, dass die Aufklärungsquote bei den Straftaten deutlich steigt. Denn für die Täter darf es kein



risikoloses Verbrechen geben, und für die Opfer keine Tat, bei der die Polizei die Menschen schutzlos lässt.

In ihrem Kriminalpolitischen Programm macht die Gewerkschaft der Polizei in NRW hierzu detaillierte Vorschläge. Dazu gehört auch der Vorschlag, Straftaten mit geringer krimineller Energie anders als bislang nicht mehr mit Hilfe eines komplexen Ermittlungsverfahrens zu verfolgen, bei dem am Ende Staatsanwaltschaft und Gerichte über das Strafmaß entscheiden, sondern diese direkt durch die Bußgeldstellen zu ahnden. Alltagsdelikte könnten so nicht nur wesentlich schneller sanktioniert werden, sondern Polizei und Staatsanwaltschaft bekämen durch das vereinfachte Verfahren die notwendigen Ressourcen frei, um schwere Straftaten noch intensiver verfolgen zu können. Denn bei allem Engagement unserer Kolleginnen und Kollegen müssen wir auch durch eine ehrliche Aufgabenkritik den Bereich abstecken, der mit dem vorhandenen Personalstand der Polizei zu leisten ist.

Die Vorschläge, die die Gewerkschaft der Polizei in NRW mit ihrem Kriminalpolitischen Programm macht, verlangen den Abschied von alten Gewohnheiten, aber sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Und sie sind dazu geeignet, dass von Nordrhein-Westfalen bundesweit ein Impuls zur nachhaltigen Bekämpfung der Kriminalität ausgeht. Denn die Situation, die sich aus den neuen Bedrohungslagen auf der einen Seite und den begrenzten finanzpolitischen Handlungsoptionen auf der anderen Seite stellt, gibt es auch in allen anderen Bundesländern.

Der Landesbezirksvorstand
der Gewerkschaft der Polizei
Nordrhein-Westfalen



Inhalt

Einleitung	9
1. Aktuelle Herausforderung	10
2. Entwicklung der Kriminalität	13
3. Ausgewählte Deliktarten	16
3.1 Massenkriminalität	16
3.2 Jugendkriminalität	18
3.3 Ältere Menschen als Täter und Opfer	21
3.4 Wohnungseinbruchskriminalität	23
3.5 Cybercrime	26
3.6 Rauschgiftkriminalität	27
3.7 Korruption	28
4. Besondere Problemstellungen	30
4.1 Sicherungsverwahrung	30
4.2 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung	32
4.3 Grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung	35
4.4 Rockerkriminalität	36

Inhalt

4.5 Migration	39
4.6 Ideologierter, radikal-fundamentalistisch geprägter Islamismus	43
4.7 Rechtsextremismus	46
5. Zusammenarbeit Justiz / Polizei	47
6. Kriminalprävention und Opferschutz	52
7. Ausblick	55
Resümee	60



Einleitung

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Dieser in Art. 1 des Grundgesetzes verankerte Grundsatz ist der oberste Maßstab allen polizeilichen Handelns. Das gilt nicht erst seit heute, die Grundrechte entfalten ihre Wirkung bereits seit Bestehen unserer Verfassung. Trotzdem haben sich die Lebensverhältnisse in unserem Land und damit das gesellschaftliche Zusammenleben in dieser Zeit fortlaufend verändert. Diese Veränderungen machen eine Rückbesinnung auf diesen obersten Verfassungsgrundsatz wichtiger denn je, denn es ist elementarer Bestandteil der Menschenwürde, in Freiheit und Sicherheit zu leben.

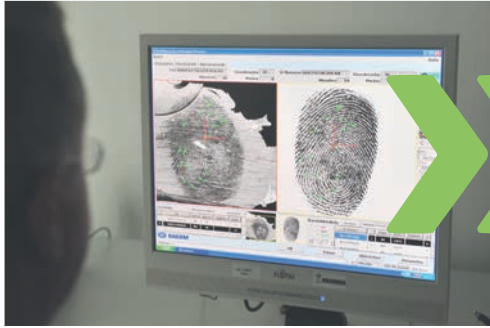
Was aber macht diese Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger aus? Sicherheit bedeutet, neben dem Recht auf einen lebensnotwendigen materiellen Wohlstand, auch ein Recht darauf, frei und unbehelligt von Kriminalität leben zu können. Die Kriminalitätsentwicklung wirft jedoch die Frage auf, ob dieser Schutz noch in dem erforderlichen Umfang gewährleistet werden kann.

Deshalb stellt sich die Frage: Welchen Stellenwert hat das Leben in einer Gesellschaft, in der die Sicherheit des Einzelnen zunehmend bedroht ist und die Kriminalitätsangst das Lebensgefühl vieler Menschen nachhaltig negativ beeinflusst? Und welche Konsequenzen hat dieses Sicherheitsdefizit für einen Rechtsstaat? Wie muss die adäquate Reaktion der politischen Verantwortungsträger darauf sein? Welchen Spielraum „gewährt“ die Politik den Kriminellen (z.B. durch fehlende Rechtsgrundlagen bei der Vorratsdatenspeicherung)? Welche Chancen gibt sie der Polizei, die Bevölkerung zu schützen und strafbewehrtes Handeln aufzuklären und der Gerichtsbarkeit zuzuführen?

1. Aktuelle Herausforderungen

Bei der „Gewährleistung der Inneren Sicherheit“ in unserem Land müssen regelmäßig die vielfältigen Veränderungen hinsichtlich des Zusammenlebens der Menschen berücksichtigt werden. Gerade in den letzten Jahren sind die Herausforderungen für die polizeiliche Arbeit wesentlich komplexer geworden und unterliegen einem immer schnelleren Wandel. Die wesentlichen Veränderungen können wie folgt skizziert werden:

- Nordrhein-Westfalen steht seit Jahren, anders als viele andere Bundesländer, vor tiefgreifenden Veränderungen. Der Strukturwandel im Ruhrgebiet ist nach wie vor nicht abgeschlossen. Kohle und Stahl, die viele Jahrzehnte das Bild dieser Region geprägt haben, spielen nur noch eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle mehr. Es ist bisher nicht in ausreichendem Maße gelungen, andere Formen der Industrie oder Dienstleistung anzusiedeln. Hohe Arbeitslosigkeit und eine desolate Finanzlage vieler Kommunen prägen das Bild.
- Die im Grundgesetz verankerte und von der Landesregierung häufig zur Begründung von Sparmaßnahmen herangezogene Schuldenbremse macht es immer schwieriger, erreichte Standards bei den Dienstleistungen des Landes gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern aufrecht zu erhalten. Das gilt auch für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit.
- Das Zusammenleben der Menschen untereinander hat sich verändert. Gerade in den Ballungsgebieten, zunehmend aber auch in den ländlichen Regionen, bestimmt die Anonymität die Lebenswirklichkeit. Die individuelle Lebensgestaltung steht im Vordergrund, die für die Kriminalitätsbekämpfung so wichtige soziale Kontrolle verliert weiter an Bedeutung.
- Die Altersstrukturentwicklung der Menschen in unserer Gesellschaft stellt eine der größten Herausforderungen der nächsten Jahre und Jahrzehnte dar. Einer wachsenden Anzahl an älteren Menschen mit steigender Lebenserwartung stehen immer weniger junge Menschen gegenüber.
- Eine zunehmende Kluft zwischen den wohlhabenden und den bedürftigen Menschen sorgt für gesellschaftliche Konflikte. Altersarmut wird die Gesellschaft zusätzlich belasten, ggf. gepaart mit Spannungen im Verteilungskampf „Jung gegen Alt“.
- Die Zuwanderung von Menschen aus anderen Herkunftsländern und Kulturen, insbesondere aus dem südosteuropäischen Raum, ist ein bestimmendes Thema



Gewährleistung der Inneren Sicherheit

in Nordrhein-Westfalen. Multikulturelle Lebensformen bieten nicht nur Chancen, sondern beinhalten auch erhebliche Risiken.

- Radikal-islamistisch geprägter Extremismus und Terrorismus bedrohen die Sicherheit. Sogenannte Gotteskrieger reisen aus, um in Ausbildungslagern für den bewaffneten Kampf trainiert zu werden. Nicht selten kämpfen diese fanatischen Islamisten anschließend in Krisengebieten wie Syrien, Pakistan, Irak oder Afghanistan. Derzeit wohnen ca. 1.800 Salafisten in Nordrhein-Westfalen, Tendenz steigend. Von ihnen gelten 250 als gewaltbereit.
- Die Gefahr, die von rechten Gruppierungen ausgeht, wird nicht selten unterschätzt. Vereinsverbote mit juristisch ausgefeilten Verbotsverfügungen können die Verbreitung rechten Gedankenguts nur begrenzt eindämmen. Neue Phänomene wie die Hogesa (Hooligans gegen Salafisten) stellen die Polizei vor weitere große Herausforderungen.
- Rockergruppierungen als Teil der Organisierten Kriminalität bekämpfen sich untereinander, um Gebietsansprüche zu sichern. Sie schaffen eine Parallelgesellschaft, die es der Polizei nur selten ermöglicht, Einblicke in sie zu erhalten, um wirkungsvoll gegen diese Machenschaften vorzugehen.
- Die Allgegenwärtigkeit des Internets mit seinen unvorstellbaren Einflussmöglichkeiten bestimmt zunehmend das Leben der Menschen. Die Kommunikation über soziale Netzwerke gehört für viele junge Menschen wie selbstverständlich zu ihrer Lebenswirklichkeit.

Neue Medien verbreiten Nachrichten nahezu in Echtzeit. Die diesem Phänomen innenwohnende Dynamik ist vielfach nur noch schwer zu beherrschen. Der Drang nach neuen und auffälligen Sensationsberichten überstrahlt vielfach eine nüchterne Betrachtung des Geschehens. Das beeinträchtigt auch die Aufgabe der Sicherheitsbehörden, Straftaten zu verhindern und deren Begehen zu ahnden.

Ein von Jahr zu Jahr festzustellender rasanter Anstieg der Kriminalität unter Nutzung der Möglichkeiten des Internets, z.B. im Bereich des Computerbetrugs, bei gleichzeitig dramatisch sinkender Aufklärungsquote, wirft die Frage nach angemessener und vor allem wirkungsvoller Strafverfolgung auf.

- Die Südosterweiterung der Europäischen Union und die hiermit verbundene Freizügigkeit hinsichtlich der grenzüberschreitenden Reismöglichkeiten nutzen nicht nur friedliebende Bürgerinnen und Bürger. Auch Straftäter weiten ihren Handlungsraum auf den gesamten europäischen Bereich aus. Besonders deutlich wird dies aktuell z.B. an der Entwicklung der Fallzahlen im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls.
- Der Einfluss der europäischen Institutionen auf die Möglichkeiten der Kriminalitätsbekämpfung hierzulande wird zunehmend intensiver, wie die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Vorratsdatenspeicherung vom April 2014 beispielhaft verdeutlicht.
- Der Umgang mit zu entlassenen Sicherungsverwahrten ist eine zusätzliche Herausforderung für die Polizei.
- Eine immer differenzierter gestaltete Gesetzeslage sowie die Auslegung und Ergänzung dieser Normen durch die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis erschwert deren Anwendung bei der Umsetzung (z.B. bei der akustischen Wohnraumüberwachung). Die Wahrnehmung administrativer Aufgaben bestimmt zunehmend das kriminalpolizeiliche Handeln.
- Die Möglichkeiten der Klärung von Straftaten aufgrund kriminaltechnischer Entwicklungen haben sich spürbar verbessert (z.B. im Bereich der DNA-Analyse). Die Anwendung dieser Möglichkeiten erfordert allerdings Ressourcen, die nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Die genannten Veränderungen bedingen eine strategische Weiterentwicklung gewerkschaftlicher Positionen hinsichtlich der Kriminalitätsbekämpfung. Dies umso mehr, da Sicherheit, Schutz und Vertrauen in die staatlichen Institutionen das zentrale, herausragende Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger darstellt.



2. Entwicklung der Kriminalität

In den letzten 10 Jahren wurden in Nordrhein-Westfalen regelmäßig etwa 1,5 Millionen Straftaten verübt, die Aufklärungsquote lag, außer im Jahr 2009 (50,8 Prozent), regelmäßig unter 50 Prozent.

Diebstahlsdelikte machen nach wie vor einen Großteil der begangenen Straftaten aus (44,2 Prozent). In den vergangenen Jahren entwickelte sich dieser Deliktsbereich, trotz leichter Schwankungen, jedoch kontinuierlich rückläufig. Der hohen Anzahl an einfachen Diebstählen (350 985) standen gesunkene Fallzahlen im Bereich des schweren Diebstahls (305 573) gegenüber. Besonders auffällig bleibt jedoch insbesondere die hohe Anzahl der Fälle von Wohnungseinbruch. Hier stiegen die Straftaten von 37 393 im Jahr 2007 auf 54 935 im Jahr 2013, was eine Steigerung um ca. 32 Prozent darstellt. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen lag im Jahr 2013 bei 38,4 Prozent der insgesamt ermittelten Tatverdächtigen.

Fälle, in denen das Tatmittel Internet eine wesentliche Rolle spielt, prägen mehr und mehr die Polizeiliche Kriminalstatistik. Seit dem Jahr 2008 (25 880 Fälle) stieg die Anzahl der Straftaten auf mittlerweile 70 981. Die Steigerungsrate, verglichen mit dem Jahr 2012 (54 339 Delikte), lag im Jahr 2013 bei 30,6 Prozent. Erhebliche Fallzahlen sind hier u. a. beim Betrug, der mittels Internet begangen wird, zu verzeichnen (45 751 Fälle; Steigerung im Vergleich zum Jahr 2012 um 27,1 Prozent).

Bedeutende Veränderungen haben sich auch im Bereich der Delikte ergeben, die mit Hilfe des Computers begangen werden. Die Anzahl dieser Delikte stieg seit dem Jahr 2009 mit 15 541 Delikten bis zum Jahr 2013 auf 27 016 Delikte um fast 74 Prozent an. Gleichzeitig sank die Aufklärungsquote auf nur noch 16,7 Prozent. Auffällig sind hier insbesondere die Steigerungsraten des Jahres 2013, verglichen mit dem Jahr 2012, in den Bereichen Datenveränderung/Computersabotage (+ 63 Prozent), Fälschung beweisrelevanter Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei der Datenverarbeitung (+37 Prozent), Softwarepiraterie (+ 36 Prozent) sowie des Ausspähens bzw. Abfangens von Daten (+ 25,5 Prozent).

Erfreulich ist der seit dem Jahr 2007 festzustellende, sehr langsame aber kontinuierliche Rückgang der Gewaltkriminalität. Waren im Jahr 2007 fast die Hälfte der Täter (46,1 Prozent) unter 21 Jahren, so sank deren Anteil bis heute auf 34,8 Prozent. Der Anteil der Jugendlichen und Kinder als Opfer dieser Delikte ging ebenfalls in dem genannten Zeitraum zurück.

Die Straßenkriminalität sank um erfreuliche 6 Prozent auf 389 000 Delikte.

Was sagen diese Daten aus?

Die Gesamtkriminalität hat sich auf einem hohen Niveau relativ stabil eingependelt. Dabei stagniert die Anzahl der aufgeklärten Straftaten. Mit der erzielten Aufklärungsquote scheint auf den ersten Blick das derzeit polizeilich Machbare erreicht worden zu sein.

Zu den besonders negativen Formen der Kriminalität gehört die Ausübung von Gewalt. Bei der in den letzten Jahren immer wieder positiv dargestellten Entwicklung der Gewaltkriminalität (kontinuierlicher Rückgang seit dem Jahr 2007) darf nicht verkannt werden, dass sich die Gesamtzahl nach wie vor auf einem sehr hohen Niveau bewegt. Die Zahlen stiegen von Beginn der 1990er Jahre zunächst bis zum Jahr 2007 kontinuierlich an (von 28 880 Taten im Jahr 1990 auf 53 420 Taten im Jahr 2007). Das heute erreichte Niveau von 46 983 Straftaten kann daher nur einen Teilerfolg darstellen.

Nach wie vor bestimmen Eigentumsdelikte, vor allem der Diebstahl, die Kriminalitätslandschaft. Neben den hohen materiellen Schäden, die durch die Diebstahlsdelikte entstehen, bestimmen diese allgegenwärtigen Delikte im Wesentlichen das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Auch der Diebstahl an und aus dem PKW trägt zur individuellen Verunsicherung bei und schürt die Kriminalitätsangst nicht unerheblich. Für den Wohnungseinbruchdiebstahl gilt dies natürlich in ganz besonderer Weise.

Besonders deutlich ist jedoch zu erkennen, dass wir am Beginn einer wesentlichen Veränderung des Kriminalitätslagebildes stehen. Die neuen Medien und Möglichkeiten des Internetzeitalters bestimmen zunehmend auch die kriminelle Wirklichkeit. Wenn die Menschen Angst haben, diese fortschrittlichen Technologien für sich zu nutzen und einzusetzen, schränkt das ihre Möglichkeiten einer freien Gestaltung ihres Lebensumfeldes wesentlich ein.

Schlussfolgerungen

Die Polizei hat in den letzten Jahren in den unterschiedlichen Deliktsfeldern erhebliche Anstrengungen unternommen, um Straftaten zu verfolgen und aufzuklären und deren Begehung zu verhindern. Dies verdient besondere Erwähnung, da sich die technischen Möglichkeiten und das Wissen um diese Technologien rasant fortentwickelt haben, und den Polizistinnen und Polizisten auf diesem Gebiet immer mehr Fähigkeiten abverlangt werden.

Kriminalpolitische Schwerpunktsetzungen, z.B. durch die Fortschreibung von Sicherheitsprogrammen in den Kreispolizeibehörden, und der nicht unwesentliche kriminaltechnische Fortschritt konnten dennoch nicht zu einer wesentlich positiveren Veränderung der Kriminalitätslage beitragen. Bestenfalls haben sie eine negative Entwicklung verhindert.

Eine zunehmend mit dem rasanten technischen Fortschritt vertraute Gesellschaft produziert Kriminalität, die sich diesen Veränderungen ggf. schneller anpasst, als das dem Gesetzgeber, den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und insbesondere den Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei bei deren Strafverfolgung gelingt. Die Straftaten, die unter Verwendung des Tatmittels Internet begangen werden, verdeutlichen dies in besonderer Weise. Hier sind eine besondere Technik und spezielles Fachwissen erforderlich, das den ermittelnden Beamtinnen und Beamten vermittelt werden muss. Eine seit Jahren sinkende Aufklärungsquote bei der Bekämpfung dieser neuen Erscheinungsform der Kriminalität signalisiert den potenziellen Straftätern, dass die Entdeckungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit bei dieser Deliktsbegehung äußerst gering ist. Das kann fatale Folgen haben und darf so nicht hingenommen werden.

Auffällig ist auch die Relation der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen zu den tatsächlich später verurteilten Straftätern. Lag diese Quote im Jahr 1990 noch bei 51,01 Prozent, so ging sie im Laufe der Jahre immer weiter zurück und erreichte im Jahr 2012 mit 35,85 Prozent einen historischen Tiefstand.

3. Ausgewählte Deliktarten

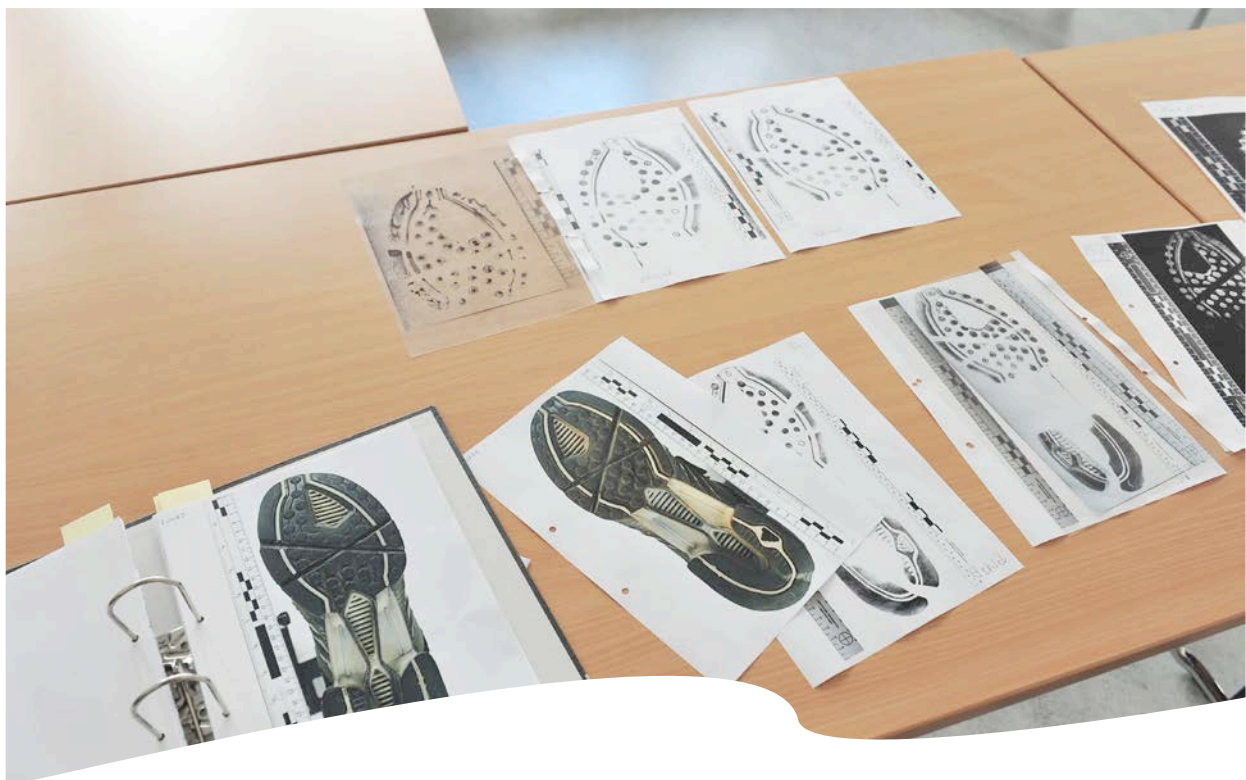
3.1 Massenkriminalität

Diebstahl, Betrug und Sachbeschädigung dominieren die Kriminalität in Nordrhein-Westfalen. Sie gehören zur Alltagsrealität unserer Gesellschaft. Im Jahr 2013, wie in den Vorjahren auch, waren diese Delikte deshalb auch massenhaft in der Polizeilichen Kriminalstatistik vertreten:

- Diebstahl mit einem Anteil von 44 Prozent (656 558 Fälle)
- Betrug mit einem Anteil von 16,6 Prozent (232 312 Fälle)
- Sachbeschädigung mit einem Anteil von 9,7 Prozent an der Gesamtkriminalität (144 248 Fälle)

Schlussfolgerungen

Verharmlosungstendenzen hinsichtlich dieser Deliktsfelder, insbesondere durch die Verwendung von verniedlichenden Begriffen wie Bagatelkriminalität oder Kleinkriminalität, werden nicht selten aus Tätersicht als Tatanreiz und Rechtfertigung für strafbares Handeln angesehen. Das gilt natürlich im Besonderen für den einfachen Diebstahl, für die Sachbeschädigungen (z.B. durch Graffiti) oder die begangenen einfachen Betrügereien.





Ein vergleichbarer Trend zeichnet sich bedauerlicherweise auch bei den Raubdelikten auf öffentlichen Straßen und Plätzen (sog. Abziehen von Handys und Smartphones) und z.B. bei den Brandstiftungen an Fahrzeugen ab. Hierbei handelt es sich um Verbrechenstatbestände mit einer Strafandrohung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe. Dennoch werden diese Delikte zunehmend als Bagatellen abgetan – und nicht selten auch so von den Nichtopfern wahrgenommen.

Im Bereich der Massenkriminalität ist eine enge Verzahnung mit der Jugendkriminalität gegeben, da im Bereich der polizeilich erfassten Straftaten unter dem Begriff der „jugendspezifischen Delikte“ Diebstahlsdelikte, speziell Ladendiebstähle, Fahrrad- und Kraftraddiebstähle, Raubdelikte wie der Handtaschenraub, Körperverletzungsdelikte, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und Sachbeschädigungen (wie Graffiti) und Erschleichen von Leistungen fallen. Mit präventiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität wird daher auch die Massenkriminalität bekämpft.

Forderungen der GdP

- Jegliche Verharmlosung im Bereich der Massenkriminalität, insbesondere durch verniedlichende Begrifflichkeiten, ist energisch entgegenzutreten.
- Durch geeignete, von der Politik und allen gesellschaftlichen Kräften zu initiiierende Anstrengungen, muss für Minderjährige eine Chancengleichheit und damit vollständige Integration in die Gesellschaft ermöglicht werden. Der Bildung als dem zentralen Faktor für Integration, gesellschaftliche Anerkennung und der Schaffung eines gesicherten Lebensumfeldes durch materiellen Wohlstand muss der entsprechende Stellenwert verschafft werden. Bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund muss die Sprachförderung intensiviert werden, da sich durch Sprache Bildungsinhalte und der gesellschaftliche Zugang erschließen.

3.2 Jugendkriminalität

Der Begriff der Jugendkriminalität im polizeilichen Sprachgebrauch ist weit gefasst und beinhaltet neben den Jugendlichen auch Kinder und Heranwachsende. Der polizeiliche Sprachgebrauch ist insoweit nicht deckungsgleich mit dem strafrechtlichen Begriff.

Kriminelles Verhalten, insbesondere bei Männern, nimmt in der Jugend stark zu und erreicht seinen Höhepunkt im jungen Erwachsenenalter und geht dann zurück. Delinquentes Verhalten ist in der Entwicklung von Jugendlichen also überwiegend ein vorübergehendes Phänomen, dessen Ursachen u.a. in Störungen des Sozialisationsprozesses (Schwierigkeiten in der Familie, Schule oder Gruppenzwang, Leistungsdruck, fehlende Frustrationstoleranz, Neugierverhalten der Jugendlichen und/oder schlechten Zukunftsperspektiven) liegen. Das Ausloten von Grenzen und das Erproben von gesellschaftlich erlaubtem oder toleriertem Verhalten ist Bestandteil des Erwachsenwerdens. Der Rückgang der Kriminalität erfolgt im Regelfall ohne Eingriff von Polizei und Justiz und basiert auf der erfolgreichen Vermittlung von Werten und Normen durch Familie und Schule. Als präventive Faktoren werten die Wissenschaftler „stabile familiäre und nachbarschaftliche Bindungen, ein gutes Schulklima sowie eine erfolgreiche Ausbildung.

In den Medien werden immer wieder spektakuläre Gewalttaten von Jugendlichen dargestellt, die ein verzerrtes Bild der Jugendkriminalität in der Öffentlichkeit erzeugen, und oft den Ruf nach Strafverschärfungen bewirken. Entgegen der gefühlten Wahrnehmung ist Jugendgewalt und Jugendkriminalität jedoch seit Jahren rückläufig, was allerdings nicht zur Entwarnung in der Kriminalitätsbekämpfung führen darf.

Der Anteil der unter 21-jährigen Tatverdächtigen ist von 28,8 Prozent im Jahre 2004 auf 22,6 Prozent im Jahre 2013 zurückgegangen. Befunde kriminologischer Forschung wie auch polizeiinterne Sonderauswertungen sprechen dafür, dass die gleichzeitig in den vergangenen Jahren zu beobachtende Zunahme in den polizeilich registrierten Fällen von Gewaltdelikten überwiegend nicht auf eine entsprechende tatsächliche Zunahme im Dunkelfeld zurückzuführen sind, sondern auf eine vermehrte Aufhellung des Dunkelfeldes, beispielsweise durch vermehrte Anzeigenerstattung.

Das Hauptproblem sind die sogenannten Mehrfachtatverdächtigen, die mit fünf und mehr Straftaten im Jahr registriert wurden. Im Jahr 2013 gab es in NRW 3969 mehrfachtatverdächtige Kinder und Jugendliche, die rund 30 000 Straftaten begangen haben. Damit verübten sechs Prozent der tatverdächtigen Kinder und Jugendlichen fast ein Drittel aller Straftaten ihrer Altersgruppe. Die in einigen Städten ihr Unwesen

treibende Klaukids stellen die Ermittlungsbehörden vor große Herausforderungen, da diese Täter oftmals strafunmündig sind und eher Opfer als Täter sind.

Eine Langzeitstudie des Landeskriminalamts von 1994 bis 2013 hat ergeben, dass der Straßenraub auf öffentlichen Plätzen und Wegen in NRW in den vergangenen 20 Jahren mit 56 Prozent drastisch zugenommen hat. Die Täter sind zum überwiegenden Teil Jugendliche und junge erwachsene Männer zwischen 14 und 21 Jahren.

Personen mit Migrationshintergrund sind insbesondere bei Eigentums- und Vermögensdelikten überproportional beteiligt. Allerdings stellen sich der Vergleich und die Aussagekraft der Fallzahlen wesentlich differenzierter dar, als das durch eine Reduzierung alleine auf das Kriterium Nationalität und den Aufenthaltsstatus möglich ist. Dieser Personenkreis setzt sich aus Touristen, Flüchtlingen, Geschäftsleuten, Asylbewerbern, reisenden Tätern und hier Geborenen zusammen.

Schlussfolgerungen

Jugendkriminalität findet zu einem großen Teil im öffentlichen Raum statt. Die meisten Taten sind weder geplant noch zeichnen sie sich durch besondere kriminelle Energie aus. Meist begünstigen Tatanreize und Tatgelegenheiten im sozialen und örtlichen Nahraum eine spontane Tatbegehung. Darüber hinaus haben Peergroups einen großen Einfluss und können kriminelles Verhalten aufgrund von Gruppendruck oder Mutproben begünstigen und verstärken. Die Höherbelastung der jungen Altersgruppen unter den ermittelten und registrierten Tatverdächtigen ist zu einem erheblichen Teil dadurch zu erklären, dass es sich hier typischerweise um Delikte geringer Professionalität handelt, die schon deshalb leicht zu ermitteln und zu registrieren sind. Trotz des geringen Schadens binden sie auf Grund der Häufigkeit einen erheblichen Teil der polizeilichen Ressourcen und dürfen keinesfalls verharmlost werden. Die überproportionale Beteiligung von Jugendlichen und jungen Heranwachsenden mit Migrationshintergrund hat ihre Ursachen in den sozialen Rahmenbedingungen und dem erfahrenen und vorgelebten Wertesystemen.

Der Zeitfaktor ist bei der Jugendkriminalität ein entscheidender Aspekt. Je schneller eine Reaktion auf das straffällige Verhalten erfolgt, desto wahrscheinlicher ist ein Erfolg für zukünftiges normgerechtes Verhalten. Die Kosten für einen Haftplatz sind letztendlich teurer als eine frühzeitige Intervention durch Sozialarbeit. Die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten und das soziale Umfeld müssen einbezogen werden, was am Beispiel der sogenannten Klaukids besonders deutlich wird, da sie

oftmals Werkzeug von kriminellen Erwachsenen sind. Ein handlungsfähiger und wehrhafter Staat darf als letzte Konsequenz jedoch nicht vor Haftstrafen zurückschrecken, um die Gesellschaft vor jugendlichen Intensivtätern zu schützen. Dies gilt insbesondere bei bandenmäßigen und schwerkriminellen Gewalttaten.

Der demografische Wandel wird sich auch auf die Kriminalitätsentwicklung auswirken. Nach Berechnungen von Information und Technik NRW wird die Altersgruppe der unter 21-jährigen bis 2050 abnehmen. Alleine hierdurch wird prognostisch ein Rückgang bei jugendtypischen Delikten zu verzeichnen sein.

Der Zeitraum bis 2020 wird nach Ansicht von Experten aus Wissenschaft, Polizei, Justiz, Jugendsozialarbeit, Strafvollzug, Bewährungshilfe und Bildung voraussichtlich durch wachsende soziale Ungleichheit, weiter sinkende Finanzmittel der öffentlichen Haushalte, insbesondere der Kommunen, und den Rückgang des privaten Wohlstands gekennzeichnet sein. In Folge dieser Entwicklung könnte der Anteil von Jugendlichen, die unter ungünstigen Bedingungen aufwachsen, steigen. Es besteht die Gefahr, dass sich vor allem in Großstädten Tendenzen zu einer sozialräumlichen und ethnischen Ghettoisierung verstärken. Der Anteil von hoch kriminalitätsbelasteten Jugendlichen mit einer Tendenz zu schwerer und biographisch verfestigter Delinquenz könnte steigen.

Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass die Akzeptanz von Gewalt in der Gesellschaft weiter abnehmen wird. Dadurch wächst die Anzeigenbereitschaft, was tendenziell die Fallzahlen im Hellfeld erhöhen wird. Gleichzeitig wird der technologische Wandel, insbesondere die Nutzung neuer Kommunikationsmedien, aufgrund der sich damit eröffnenden und verändernden Tatgelegenheiten das Erscheinungsbild von Jugenddelinquenz stark beeinflussen. Neben Urheberrechtsverletzungen sind hier vor allem Aggressionsdelikte wie Cybermobbing und Cyberbullying zu nennen. Eine repräsentative Studie der Universität Münster gemeinsam mit der Techniker Krankenkasse kam 2011 zu dem Ergebnis, dass mittlerweile 32 Prozent der Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Opfer von Cybermobbing betroffen sind. Ein weiterer Anstieg der im virtuellen Raum begangenen Betrugsdelikte für Heranwachsende und junge Erwachsene ist zu prognostizieren.

Forderungen der GdP

- Ziel bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität muss es sein, der Entwicklung und Verfestigung delinquenter Verhaltensweisen entgegenzuwirken. Intensivtäter, bzw. Jugendliche und Heranwachsende, die auf der Schwelle dazu stehen, müssen besonders in den Fokus genommen werden, um die Verfestigung

krimineller Karrieren durch die vorrangige Bearbeitung von Delikten jugendlicher Mehrfachtäter zu verhindern

- Eine spezialisierte Jugendsachbearbeitung muss durch spezielle Jugendkommissariate mit täterorientiertem Ansatz erfolgen.
- Gegen Jugendbanden und Klaukids muss konsequent eingeschritten werden, da diese wesentlich das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung berühren.
- Mehrfach- und Intensivtäterkonzepten, wie z.B. das Projekt Kurve Kriegen, sind weiterzuentwickeln.
- Übergreifende Fallkonferenzen mit anderen beteiligten Institutionen (Jugendamt, Schulen, Staatsanwaltschaft etc.) müssen ausgebaut werden.
- Die Vermittlung von Medienkompetenz bei Jugendlichen zur Bekämpfung von Cybermobbing muss verbessert werden. Die rechtlichen und technischen Möglichkeiten zu dauerhaften Löschung solcher Inhalte müssen erweitert werden.
- Die zeitnahe justizielle Reaktion und Beschleunigung der Verfahren ist dringend geboten und muss gewährleistet werden.
- Wegen der großen Anzahl von Tätern mit Migrationshintergrund ist ein Ausbau interkultureller Kompetenz bei der Polizei erforderlich.
- Bei auffällig gewordenen, aggressiven Kindern muss eine zeitnahe Reaktion durch die Jugendämter erfolgen.
- Diversionmöglichkeiten des JGG zur informellen Erledigung der Verfahren müssen forciert und besser genutzt werden.
- Bildungs- und Berufsperspektiven der delinquenten Jugendlichen müssen verbessert werden (fördern und fordern).
- Der Zuwanderungshintergrund von Straftätern ist zu erfassen, weil man Probleme nur zielgerichtet lösen kann, wenn man Ursache und Ausmaß kennt.

3.3 Ältere Menschen als Täter und Opfer

Das Durchschnittsalter der Menschen steigt. Einer wachsenden Anzahl an älteren Menschen mit steigender Lebenserwartung stehen immer weniger junge Menschen gegenüber. Aufgrund dieser Entwicklung wird sich die Anzahl der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land, trotz „Zuwanderungsgewinnen“, bis zum Jahr 2050 voraussichtlich um mehr als 10 Prozent verringern. Bevölkerungszuwächse wird es lediglich in den prosperierenden Wirtschaftszentren in Nordrhein-Westfalen, wie z.B. Bonn, Köln und Düsseldorf, geben. In vielen ländlichen Regionen wird die Einwohnerzahl daher umso mehr zurückgehen.

Ältere Menschen sind schon heute zunehmend Opfer gerissener Straftätergruppierungen, die es verstehen, die sich entwickelnde Gutgläubigkeit und Hilflosigkeit, gepaart mit nachlassender Aufmerksamkeit, für sich zu nutzen und nicht unerhebliche

Finanzmittel, z.B. durch den sog. Enkeltrick oder andere geschickte „emotionale“ Manipulationen, zu erbeuten.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Tatsache, dass immer mehr ältere Menschen auf Pflege angewiesen sind. Bedingt durch die viel zu geringe Anzahlung der Pflegedienste wird zunehmend unqualifiziertes Pflegepersonal eingesetzt. Häufig sind Pflegeeinrichtungen chronisch unterbesetzt, mit der Folge von zeitlichen Vorgaben, die nicht oder kaum zu erfüllen sind und zu Überforderungen führen. Daraus resultiert ein Anstieg von Beleidigungen, Misshandlungen und Körperverletzungen der zu pflegenden Personen.

Im Gegensatz dazu werden, allein durch die Vergrößerung der Zielgruppe, zunehmend auch ältere Menschen selbst zu Tätern. Das rückläufige Niveau der Altersabsicherung droht hier ein weiterer Faktor für eine Veränderung des Kriminalitätsgeschehens zu werden. Anstiege könnten sich hier beispielhaft im Bereich der Diebstähle und des Erschleichens von Leistungen sowohl im ÖPNV als auch im Hinblick auf Sozialleistungen ergeben.

Schlussfolgerungen

Die Beseitigung der Ursachen und die Verringerung der negativen Auswirkungen dieser Entwicklungen sind für die Gewerkschaft der Polizei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, welche die Polizei alleine nicht lösen kann. Hier bedarf es einer von der Politik initiierten und alle gesellschaftlichen Gruppen (z.B. Kommunen, Hilfsdienste, Ärzte, Kranken-/Pflegekassen, Religionsgemeinschaften, Nachbarn, Bekannte, Freunde) betreffenden „Initialzündung“, um auf diese Entwicklung aufmerksam zu machen. Gerade ältere Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, bedürfen unserer Zuwendung und Hilfe. Nicht selten verändert sich nach einer solchen Tat das Leben dieser Opfer dramatisch, sie ziehen sich (noch mehr) aus dem öffentlichen Leben zurück, meiden Kontakte mit ihnen unbekanntenen Personen und verlieren das Vertrauen in die Gesellschaft. Der zu Beginn zitierte Art. 1 und die weiteren Grundrechte unseres Grundgesetzes sind für diese Menschen keine gelebte Realität mehr.

Diese Opfer, von denen es zukünftig zunehmend mehr geben wird, haben nur äußerst begrenzte Möglichkeiten der medial zu nutzenden Kommunikation und somit kaum eine Lobby in unserer Gesellschaft. Das muss auch die Politik erkennen.



Forderungen der GdP

- Der Staat und vor allem die verantwortlichen Politiker müssen die Bekämpfung der Kriminalität gegen und von älteren Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begreifen und annehmen.
- Älteren Menschen als Opfer muss Hilfe und Zuwendung gegeben werden, um zu verhindern, dass sie das Vertrauen in die Gesellschaft verlieren und sich aus Angst zurückziehen und damit dauerhaft von der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ausgesperrt werden.
- Mit der Verfolgung von Straftaten, bei denen ältere Menschen Opfer geworden sind, sind speziell eingewiesene Ermittlerinnen und Ermittler zu beauftragen. Bei den Staatsanwaltschaften sind flächendeckend Sonderdezernate für ältere Menschen als Opfer von Straftaten“ einzurichten.
- Um zu gewährleisten, dass der Staat und insbesondere die Strafverfolgungsbehörden zukünftig mit älteren Menschen, die zu Tätern geworden sind, angemessen umgehen kann, sind Polizei und Justiz hinreichend vorzubereiten. Im Rahmen der jährlich zu erstellenden, behördlichen Schwerpunktsetzungen, im Bereich der Sicherheitsprogramme und -konzepte ist Alterskriminalität entsprechend zu berücksichtigen. Die strategischen Kriminalitätsbekämpfungskonzepte sind darauf zu überprüfen, ob dem zu erwartenden geänderten Kriminalitätsgeschehen Rechnung getragen wird und ob insbesondere die unterschiedlichen Strukturen in ländlichen Behörden bzw. in den anonymen Präsidialbehörden Berücksichtigung finden.

3.4 Wohnungseinbruchskriminalität

Das Eindringen in den unmittelbaren Lebensbereich Wohnung verunsichert die Opfer extrem. Die damit verbundene subjektive Kriminalitätsangst und der Verlust des Sicherheitsgefühls mindert die Lebensfreude in erheblichem Maße. Vor diesem Hintergrund sind die Fallzahlen des Wohnungseinbruchs von besonderer Bedeutung. Seit 2007 (37 393 Fälle) sind die begangenen Straftaten bis zum Jahr 2013 (54 953 Fälle) um 32 Prozent gestiegen. Alarmierende Zahlen – auch und insbesondere, wenn man die Aufklärungsquote von gerade einmal 13,6 Prozent berücksichtigt.

Schlussfolgerungen

Die Polizei hat in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um dem Phänomen steigender Zahlen beim Wohnungseinbruch entgegen zu treten. Behördlich und landeszentral initiierte Projekte (z.B. Riegel vor) sowie eine intensive Unterstützung der Kreispolizeibehörden seitens des Landeskriminalamtes ergänzen diese Anstrengungen. Dies hat jedoch weder einen Anstieg der Fallzahlen verhindert, noch eine nennenswerte Steigerung der Aufklärungsquote bewirken können. Die Südosterweiterung der Europäischen Union mit ihrer Freizügigkeit und die sich daraus entwickelten reisenden Tätergruppen sind eine der Hauptursachen für die gestiegenen Fallzahlen.

An einer Vielzahl von Tatorten gelingt es der Polizei durch akribische kriminalistische Arbeit Spurenbilder zu erkennen und zu sichern. Die Qualitätsoffensive bei der Kriminalitätsbekämpfung hat zurückliegend bereits zu einem deutlich gestiegenem Aufkommen an auswertbaren Spuren geführt. Die zeitliche Priorisierung in der Abarbeitung zu Gunsten von Kapitaldelikten führt jedoch im Ergebnis häufig zu einer nicht vertretbaren Verzögerung bei der Auswertung von z. B. gesicherten Einbruchsspuren und verhindert zeitnahe Tatklärungen.

Es ist ein Wettlauf mit der Zeit, weil die Beute nach einem Wohnungseinbruchdiebstahl nicht selten unmittelbar nach der Tat an Händler verkauft wird. Häufig wird erbeutetes Diebesgut (Schmuck, Münzen usw.) von Gold- und Edelmetallankaufstellen erworben, um ihn direkt nach dem Ankauf einzuschmelzen. Derzeit können die Händler ankaufen, verkaufen, einschmelzen und sich auch strafrechtlich relevant verhalten, ohne eine Entdeckung durch die Polizei befürchten zu müssen. Die zunehmende Liberalisierung des Handels und der immer wieder artikulierte Datenschutz erschweren nicht nur die Aufklärung von Straftaten, sondern sie begünstigen auch in unverantwortlicher Art und Weise die Täter.

Darüber hinaus vergeht oft wertvolle Zeit bis die Opfer eines Einbruchsdelikts in der Lage sind, eine für Fahndungszwecke geeignete Schadensaufstellung mit einer genauen Beschreibung des Diebesgutes beizubringen. Nur in wenigen Fällen können die Opfer Bilder oder Individualnummern des Diebesgutes der Polizei zur Verfügung stellen.

Das veränderte Melderecht nutzt den Straftätern. Da keine Vermieterbescheinigung mehr erforderlich ist, ist die Anmeldung für eine Anschrift auch für Straftäter unproblematisch. In Kenntnis der Voraussetzungen der deutschen Strafprozessordnung für die Verhängung der Untersuchungshaft (häufigster Haftgrund gerade bei im Ausland

wohnenden Straftätern ist die Fluchtgefahr), verschaffen sie sich so einen festen Wohnsitz, der sie im Falle einer vorläufigen Festnahme vor der Anordnung einer Untersuchungshaft bewahrt.

Vor dem Hintergrund, dass eine hohe Aufklärungsquote, gepaart mit empfindlichen rechtskräftigen Verurteilungen, stärker abschreckend als jede andere Anstrengung, müssen weitergehende Maßnahmen umgesetzt werden.

Forderungen der GdP

- Eine professionelle Spurensuche und -sicherung ist unverzichtbar. Sie muss zwingend in jedem Fall durch geeignetes, gut qualifiziertes Personal erfolgen.
- Sowohl für die Spurensuche und -sicherung als auch für die Untersuchung der gesicherten Spuren müssen der Polizei zusätzliches Personal und zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- Um die Absatzmöglichkeiten der Täter zu erschweren, ist eine zentrale Fahndungsplattform im Internet (www.polizei.nrw.de) kurzfristig einzurichten. Die rechtlichen Voraussetzungen dazu müssen entweder geschaffen oder ergänzt werden (z.B. im Urheberrechtsgesetz und in der Strafprozessordnung).
- Die Möglichkeiten einer intensivierten Fahndung nach erbeutetem Diebesgut im Bereich der sogenannten Verkaufs- oder Versteigerungsportale (z.B. ebay) sind auszuschöpfen.
- Kontrollmöglichkeiten der Polizei im Hinblick auf An- und Verkaufsgeschäfte von Pfandhäusern und Gebrauchtwarenhändlern (von Goldhandelsläden bis hin zu Schrottverwertern) sind wieder herzustellen. Hier müsste zwingend eine Veränderung der rechtlichen Vorgaben für derartige Geschäfte, z.B. in der Gewerbeordnung erfolgen, die eine Verpflichtung zum Fotografieren des angekauften Gutes, die Weitergabe dieser Bilder an die Polizei zur Fahndungsüberprüfung und eine zeitverzögerte Vernichtung der Ware zum Inhalt hat. Die Registrierung der Personalien der Verkäufer muss zur Verpflichtung für den gewerblichen Ankauf bestimmter Waren werden.
- Um den Schutz vieler ungesicherter Wohnungen zu verbessern, sollten die Versicherungen ihren Kunden als Service finanzielle Anreize für Investitionen in die Einbruchssicherheit und die Registrierung wertvoller Gegenstände bieten. Die Versicherungen sollten die Möglichkeit anbieten, entsprechende Fotos und Individualnummern digital in die eigene Versicherungsakte oder in eine Datei aufzunehmen, damit sie unmittelbar nach der Tat der Polizei zu Fahndungszwecken zur Verfügung gestellt werden können.
- Erfolgversprechende Ermittlungen im Milieu, u. a. durch die Intensivierung bzw. den Aufbau der sogenannten erkennenden Fahndung in den Kreispolizeibehör-

den sollten wieder ermöglicht werden, um gezielte Informationen über Taten und Täter, nicht nur in diesem Deliktsbereich, erlangen zu können.

- Mindeststandards zur Einbruchssicherheit sind in die Landesbauordnung aufzunehmen. Die Forderungen der städtebaulichen Kriminalprävention bei der Planung von Wohngebieten bzw. der Wohnumfeldgestaltung sind zu berücksichtigen, z.B. durch entsprechende Auflagen bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln.
- Das Melderecht muss modifiziert werden. Der Wegfall der Vermieterbescheinigung darf nicht dazu führen, dass potentielle Straftäter sich unkontrolliert einen Wohnsitz verschaffen können und damit der Haftgrund Fluchtgefahr bei ihnen entfällt.
- Eine entsprechende verfassungskonforme und europarechtskonforme gesetzliche Regelung zur Nutzung der Telekommunikationsdaten (Speicherung der Verbindungsdaten für mindestens sechs Monate) ist dringend erforderlich, da diese auch zur Bekämpfung der Wohnungseinbruchskriminalität wertvolle Ermittlungsansätze liefern könnten.
- Ein modernes Vorgangsverarbeitungsprogramm, das Hilfsmittel bei der büromäßigen Abarbeitung ist und den administrativen Aufwand für die Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen minimiert, ist zügig einzuführen.
- Überraschende Schwerpunktkontrollen an Ausfallstraßen bevorzugter Operationsgebiete von Einbrechern sind zu intensivieren. Auch die Prävention ist weiter auszubauen.

3.5 Cybercrime

„Cybercrime“ ist ein derzeit noch etwas unscharfer Begriff, der unterschiedlich definiert wird. Für die Gewerkschaft der Polizei umfasst er alle Straftaten, die unter Ausnutzung der Informations- und Kommunikationstechnik oder gegen diese begangen werden. Das Tatmittel Internet spielt dabei in vielen Fällen eine herausragende Rolle. Diese Form der Kriminalität bestimmt schon heute einen nicht unerheblichen Teil unseres Kriminalitätsgeschehens, mit absehbar weiter steigenden Fallzahlen bei sinkender Aufklärungsquote. Sie ist damit eine große Gefahr für das gesellschaftliche Zusammenleben und das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger. Diese Entwicklung ist nicht aufzuhalten. Daher muss sich die Gesellschaft auf das Phänomen Cybercrime einstellen. Das bedeutet, dass jeder Einzelne für seine Sicherheit im Zusammenhang mit Cybercrime zunächst einmal selbst verantwortlich ist. Daneben müssen staatliche Unterstützungsangebote gegeben werden. Polizeiliche Beratungs- und Präventionsanstrengungen sollten den eigenverantwortlichen Anteil beim Gebrauch entsprechender Technologien betonen und in der Lage sein, entsprechende Hilfestellungen zu geben.

Forderungen der GdP

- Bei der Prävention von Straftaten im Bereich Cybercrime sind individuelle Schutzmaßnahmen des Einzelnen (Verwendung sicherer Passwörter, Nutzung aktueller Virenschutzprogramme, keine leichtfertige Weitergabe von persönlichen Daten usw.) vorrangig und unverzichtbar.
- Die Strafverfolgungsorgane, insbesondere die Polizei, müssen sich für die Bekämpfung dieses neuen Phänomens technisch, rechtlich und fachlich wesentlich intensiver rüsten, als dies bisher der Fall gewesen ist.
- Da es nicht möglich sein wird, jeden Polizeibeamten und jede Polizeibeamtin mit allen Besonderheiten und dem diffizilen Wissen dieser besonderen Technik vertraut zu machen, ist das Vorhalten besonders qualifizierter Ermittlerinnen und Ermittler, beispielsweise bei den Kriminalhauptstellen und dem Landeskriminalamt, sinnvoll.
- Externe Personen mit nachgewiesenem aktuellem Sach- und Fachverstand sollten dort, wo das polizeilich vorhandene Fachwissen nicht mehr ausreicht, dauerhaft die Ermittlungen unterstützende Aufgaben wahrnehmen.

3.6 Rauschgiftkriminalität

Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Straftaten der Rauschgiftkriminalität (Verstöße gegen das BtM-Gesetz) sind zu einem überwiegenden Teil sogenannte Kontrolldelikte, d.h. die Straftaten werden in nahezu allen Fällen ausschließlich durch die oft selbst veranlassten Aktivitäten der Polizei aufgedeckt. Strafanzeigen, Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern auf bestimmte Straftatenbegehungen in diesem Deliktsfeld sind die Ausnahme. Insofern hängt die Entwicklung (Erhellung des Dunkelfeldes) dieser Straftaten auch immer von den eingesetzten Ressourcen der Polizei ab.

In den letzten Jahren setzte die nordrhein-westfälische Polizei ihren Schwerpunkt auf die Verfolgung der Dealer und Schmuggler. Diese sinnvollen Maßnahmen sind jedoch in der Polizeilichen Kriminalstatistik, in der für das Jahr 2013 insgesamt 57 163 Fälle der Rauschgiftkriminalität registriert wurden, nicht zu identifizieren. Die Polizei hat nach dem Legalitätsprinzip auch die sogenannten Konsumentendelikte (Erwerb und Besitz von BtM) zu verfolgen und damit ebenfalls in der Polizeilichen Kriminalstatistik zu erfassen.

Kriminal- und gesellschaftspolitisch ist zu kritisieren, dass die Solidargemeinschaft über Steuern und Sozialversicherungen (Kranken- und Rentenversicherungen) die Folgen einer Rauschgiftsucht trägt, die großen Gewinne aus dem Drogenhandel aber von den Kriminellen eingestrichen werden.

Forderungen der GdP

- Die Gewerkschaft der Polizei ist gegen eine Freigabe von Drogen.
- Konsumenten von Drogen sind hilfsbedürftige, kranke Personen.
- Erforderliche und dringend umzusetzende Hilfsmaßnahmen liegen in erster Linie in der Verantwortung der Gesundheits- und Sozialpolitik.
- Polizei und Justiz sollten den illegalen Rauschgiftschmuggel und -handel bekämpfen und ausschließlich hierauf ihre Prioritäten setzen. Um diese Prioritätensetzung der Polizei auf den Drogenschmuggel und -handel zu erreichen, ist die Polizei in einigen Bereichen des Betäubungsmittelrechts aus der Legalitätspflicht (Strafverfolgungszwang) zu entlassen. So könnte bei Konsumentendelikten (Besitz von Drogen zum Eigenbedarf) auf das Opportunitätsprinzip umgestellt werden, beispielsweise könnte der Besitz von Drogen zum Eigenbedarf im BtM-Gesetz als Ordnungswidrigkeit ausgewiesen werden.
- Im Zusammenhang mit der Nutzung von Drogenkonsumräumen ist eine für die Polizei vertretbare rechtliche Lösung zu schaffen.

3.7 Korruption

Korruption gehört zu den besonders sozial schädlichen Kriminalitätsformen. In den letzten Jahren stieg die Anzahl der Korruptionsverfahren von 207 im Jahr 2009 auf 464 im Jahr 2013 an. Hinter den 464 Korruptionsverfahren verbergen sich 4292 Einzeldelikte mit einem Gesamtschadensumfang von über 110 Millionen Euro.

Korruption richtet jedoch nicht nur erhebliche materielle Schäden an, sondern gefährdet auch die soziale, demokratische und rechtsstaatliche Ordnung unserer Gesellschaft. Aufgrund des Umstandes, dass die Opfer der Korruption oder den Versuch dazu kaum öffentlich machen, dürfte das Dunkelfeld erheblich sein.

Die GdP erkennt die erheblichen Anstrengungen der nordrhein-westfälischen Polizeibehörden an, das Dunkelfeld der Korruption zu erhellen (Hotline für Betroffene beim LKA, Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden, Sensibilisierung von Beschäftigten usw.) und Korruptionsermittlungen einzuleiten (u. a. Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Behörden auf Landes-, Bundes- oder europäischer Ebene).

Der Bundesgerichtshof hat in einer Grundsatzentscheidung vom 29.03.2012 (Az.: GSSt 2/11) in einem Korruptionsverfahren festgestellt, dass die Straftatbestände des Paragraph 299 Strafgesetzbuch (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr) und 331 ff. StGB (Vorteilsnahme usw.) auf niedergelassene Kassenärzte nicht

anwendbar sind. Gleichwohl erkennt der Bundesgerichtshof hier einen (dringenden) Regelungsbedarf durch den Gesetzgeber.

Derzeit fehlt eine Regelung, die analog der Regelung des § 371 Abgabenordnung (AO), auch für die Korruptionstatbestände die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige schafft. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ergibt sich aus dem Umstand, dass die an der Korruption Beteiligten sich jeweils strafbar machen (Bestechlichkeit § 332 StGB bzw. Bestechung § 334 StGB oder Vorteilsannahme § 331 StGB bzw. Vorteilsgewährung § 333 StGB). Hierdurch wird eine wechselseitige Abhängigkeit geschaffen, die das Durchbrechen der Korruption durch Offenbarung eigentlich unmöglich macht. Nicht einmal eine kleine Kronzeugenregelung, wie es sie zum Beispiel im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) gibt, ist derzeit im Bereich der Korruptionsbekämpfung vorgesehen. Dies würde eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe ermöglichen, wenn der Täter durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Korruptionsstraftaten, von deren Planung er weiß, noch rechtzeitig verhindert werden können.



Forderungen der GdP

- Es ist eine Regelung zu schaffen, analog zu Paragraf 371 AO für Korruptionstatbestände eine strafbefreiende Selbstanzeige zu ermöglichen.
- Sollte die strafbefreiende Selbstanzeige rechtspolitisch nicht umsetzbar sein, so sollte zumindest eine „kleine Kronzeugenregelung“, wie sie § 31 Betäubungsmittelgesetz (BtM-Gesetz) vorsieht, eingeführt werden.
- Die Straftatbestände der §§ 229 und 331ff. StGB sind so zu ändern, dass diese auch auf niedergelassene Kassenärzte anwendbar werden.

4. Besondere Problemstellungen

4.1 Sicherungsverwahrung

Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGH) vom 17.12.2009 und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 04.05.2011 (2 BvR 2365/09 u. a.), nach der Sicherungsverwahrten die Möglichkeit gegeben werden muss, wieder in Freiheit zu gelangen, haben Justiz und Polizei in den letzten Jahren vor erhebliche Probleme gestellt.

Dank des engagierten, sehr zeitintensiven Einsatzes zahlreicher Polizisten konnten Rückfälle von aus der Sicherheitsverwahrung entlassener Straftäter zwar weitestgehend verhindert werden, aber leider nicht in jedem Fall. Derzeit warten zudem noch über 100 Straftäter aus der Sicherungsverwahrung allein in Nordrhein-Westfalen auf ihre Entlassung. Hinzu kommen weitere aus der Sicherungsverwahrung entlassene Straftäter, die aus anderen Bundesländern nach Nordrhein-Westfalen wechseln werden.

Das wird folglich zu einer nicht unerheblichen Ausweitung der im Rahmen der Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern in NRW (KURS NRW) zu betreuenden Straftäter führen. Schon jetzt befinden sich über 1100 Straftäter (überwiegend jedoch keine ehemaligen Sicherungsverwahrten, vielfach aber nicht ungefährliche Sexualstraftäter) in diesem Konzept – alleine in NRW.

Das bedingt eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung durch Fallkonferenzen, Gefährderansprachen, kurzfristig erforderliche Observationen, umfangreiche Informationssteuerungen und weitere geeignete Maßnahmen – insbesondere für die Direktionen K, aber auch für die Einsatzbewältigung der Direktionen GE.



Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass die Sicherheitsbehörden die von der Personengruppe der Sicherungsverwahrten ausgehenden Dauergefahren wirksam bekämpfen und den von ihnen ausgehenden Gefahren verlässlich vorbeugen. Das ist der Polizei in Nordrhein-Westfalen bisher gelungen. Die Einbeziehung dieser gefährlichen Personengruppe in KURS NRW hat sich bewährt. Die Umsetzung des Konzeptes KURS und die Einbeziehung dieser besonderen Tätergruppe war jedoch eine neue Aufgabe für die Polizei, die mit dem vorhandenen Personal zusätzlich zu leisten ist.

Zentrale Aussage der Entscheidung des BVerfG vom 04. Mai 2011 ist, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung therapie- und freiheitsorientiert erfolgen muss. Ein Umstand wird dabei jedoch von der Justiz nicht hinreichend berücksichtigt: Es gibt auch hochgefährliche Straftäter, die nicht erfolgreich behandelt werden können.

Die GdP betont ausdrücklich, dass die nordrhein-westfälische Polizei personell nicht in der Lage ist, eine Vielzahl von entlassenen Straftätern dauerhaft zu observieren. Im Übrigen können weder die Generalklausel des nordrhein-westfälischen Polizeirechts noch andere Bestimmungen aus der Strafprozessordnung (StPO) eine wirksame Rechtsgrundlage für eventuell durchzuführende Dauerobservationen der Polizei sein (so u. a. OVG Münster vom 05.07.2013 und das BVerfG vom 08.11.2012).

Elektronische Fußfesseln sind keine allumfassende Alternative. Sie verhindern beispielsweise nicht den Rückfall eines triebgesteuerten Straftäters. Wenn schon gefährliche rückfallgefährdete Straftäter entlassen werden, ist das Mindeste, was eine gute Politik zu leisten hat, der bestmögliche Schutz der Bürgerinnen und Bürger, bevor eine Gefahr entsteht.

Auch die Opfer dieser zu entlassenen Straftäter sind nicht selten erheblichen Ängsten ausgesetzt. Wer berücksichtigt bei der Entlassung von Sicherungsverwahrten die Opferinteressen? Auch hier kann die Polizei keinen „Rund-um-die-Uhr-Schutz“ bieten.

Es bleibt zu hoffen, dass sich die derzeitigen Erfahrungswerte hinsichtlich des Rückfalls von Straftätern, die im einstelligen prozentualen Bereich liegen, auch künftig bestätigen werden. Aber angesichts der oben genannten Anzahl an noch zu entlassenen Sicherungsverwahrten stellt auch eine einstellige prozentuale Rückfallquote im Bereich der Schwerstkriminalität eine Bedrohung für die objektive Sicherheit und das

Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger dar. Das sollte nicht unbeachtet bleiben.

Forderungen der GdP

- Wenn gefährliche rückfallgefährdete Straftäter entlassen werden, muss eine auf den Einzelfall abgestimmte Wiedereingliederungsmaßnahme mit hinreichend geschultem und ausreichend vorhandenem Personal der Justiz erfolgen.
- Die Interessen der Bürgerinnen und Bürger und insbesondere die Opferinteressen sind vor dem Hintergrund unserer gesellschaftlichen Bedingungen hinreichend zu berücksichtigen. Daher muss von den verantwortlichen Politikern geklärt werden, wann und mit welcher Intensität Rechte entlassener Strafgefangener aberkannt bzw. eingeschränkt werden dürfen.



4.2 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Menschenhandel ist eines der menschenverachtendsten Delikte, das, obwohl es seit Jahrhunderten bekannt ist, nichts an Aktualität verloren hat. Diverse aktuelle Veröffentlichungen weisen unterschiedliche Daten über die aktuelle Dimension dieser Kriminalität aus. Eines haben diese Daten gemein: Die Größenordnung betroffener Menschen ist fast unvorstellbar. Allein die für Europa ausgewiesenen Zahlen weisen über 200 000 Menschen aus, die sexuell ausgebeutet werden sollen. Bei den Opfern wird vielfach die wirtschaftliche Not und Perspektivlosigkeit in den Herkunftsländern brutal ausgenutzt. Die Hoffnung an ein besseres Leben machen es skrupellosen Menschenhändlern leicht, ihre Opfer zu finden. 1956 Opfer verzeichnete allein die nordrhein-westfälische Kriminalstatistik in den Jahren 2000 – 2013, darunter 184 Minderjährige.

Auch wenn die jährlichen statistischen Daten vergleichsweise niedrige Fallzahlen ausweisen, für das Jahr 2013 wurden beispielsweise 65 Verfahren mit insgesamt 86

Tatverdächtigen registriert, so muss doch von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden. Dies umso mehr, da die Opfer

- trotz umfangreicher Hilfs- und Betreuungsangeboten aus Angst vor Repressalien schweigen,
- oft über einen nur geringen Bildungsstand und fehlende Lebenserfahrung verfügen,
- Angst vor Abschiebung haben und
- die Täter nicht nur die Opfer selbst, sondern auch Familienangehörige im In- und Ausland bedrohen.

Ferner fehlt oft das Vertrauen in eine rechtsstaatlich agierende Polizei, da die Sicherheitsbehörden aus den Herkunftsländern nicht selten korrupt sind und rücksichtslos agieren. Erschwerend kommt hinzu, dass die Opfer des Menschenhandels oft nicht wahrgenommen werden und somit keine Lobby in unserer Gesellschaft haben.

Die vorhandenen rechtlichen Grundlagen im Polizeigesetz NRW genügen den polizeilichen Anforderungen jedoch oftmals nicht. Polizeiliche Maßnahmen, z.B. Kontrollen oder eine polizeiliche Präsenz in Bordellen, müssten sich auf Paragraph 12 Polizeigesetz NRW stützen. Diese Bestimmung setzt aber mindestens eine konkrete Gefahr für ein Opfer voraus, oder es müssen konkrete polizeiliche Erkenntnisse vorliegen, dass in einem Bordell Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet oder verübt werden. Diese Bestimmung schränkt damit vorbeugende Aktivitäten der Polizei massiv ein, so dass hier ein durchaus rechtsfreier Raum (Dunkelfeld) jenseits polizeilicher Anstrengungen entstehen kann.

Das durch diese Unzulänglichkeiten vorhandene große Dunkelfeld erleichtert es den Personen, die nicht selten mittelbar an der Prostitution verdienen (z.B. Bordellbetreiber, Zuhälter), das Problem zu negieren oder zumindest aber zu verharmlosen. Das Prostitutionsgesetz aus dem Jahr 2002 hatte das Ziel, die Prostituierten aus der Illegalität zu holen und die Tätigkeit einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen, so dass u. a. auch der Weg in die Sozialversicherung geebnet sein sollte. Dieser Weg hat sich als Irrweg herausgestellt. Das gut gemeinte Gesetz hat die prognostizierte positive Wirkung verfehlt.

Es sind massive politische Anstrengungen und Aktivitäten erforderlich, um die Rechte der Prostituierten zur Geltung kommen zu lassen und die Sicherheit in diesem besonderen Bereich der „Dienstleistung“ wieder herzustellen. Es sind Anstrengungen auf vielen Ebenen erforderlich, um das skandalöse Wirken von Menschenhändlern, Zuhältern und Bordellbetreibern zu unterbinden.

Forderungen der GdP

- Eine Verpflichtung für Bordellbetriebe, ihre gewerbliche Tätigkeit genehmigen zu lassen. Die Ordnungs- und Gesundheitsämter sollten vor Erteilung einer Genehmigung (Erlaubnis) prüfen, ob Mindeststandards für das Führen eines Bordells erfüllt sind.
- Die in dem Bordell tätigen Prostituierten sollten einer Meldepflicht unterzogen werden. Dies soll behördlicherseits keine Gängelung der dem Prostitutionsgewerbe nachgehenden Personen darstellen, sondern dazu dienen, Opfer von Menschenhandel zu entdecken und staatlicherseits Hilfestellungen (z.B. ein dauerhaftes Bleiberecht in bestimmten Situationen) anbieten zu können. Im Rahmen dieser Meldeverpflichtung sollten die Frauen ebenfalls beraten und über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden.
- Eine verpflichtende, in regelmäßigen Abständen zu wiederholende Gesundheitsuntersuchung, so wie es sie vor vielen Jahren gab, sollte die medizinische (Grund-)Versorgung der Prostituierten gewährleisten und sie vor z.B. unentdeckten Krankheiten schützen.
- Potenzielle Freier sollten durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die Notsituation vieler Frauen sensibilisiert und motiviert werden, Hinweise auf Zwangsprostitution und Menschenhandels bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.
- Der Polizei muss die Möglichkeit geschaffen werden, neben oder gemeinsam mit den Ordnungs- und Gesundheitsbehörden, regelmäßige Kontrollen durchzuführen, um strafrechtlich relevante Sachverhalte aus dem Milieu zu erkennen und aufzuklären, sowie Opfer des Menschenhandels zu identifizieren und ihnen Hilfestellungen anbieten zu können.
- Die im Falle von Zwangsprostitution und Menschenhandel erforderlichen Ermittlungen sollten bei den Staatsanwaltschaften in spezialisierten Fachdezernaten erfolgen, die sich dann ausschließlich mit den oft besonders komplexen Tatbestandsverwirklichungen befassen können, um Erfahrungswissen aufzubauen und Netzwerke gegen diese Form der Kriminalität zu bilden.
- Hilfsorganisationen und sonstige NGO's (Nichtregierungsorganisationen), die vielfach Prostituierten Hilfestellungen anbieten, können bei der Aufgabenerfüllung der Polizei eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen. Bereits bestehende Netzwerke, wie der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel, die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung, können ebenfalls helfen, das vorhandene Nichtwissen um das Ausmaß dieser Kriminalität zu beseitigen.
- Polizeiliche Maßnahmen gegen den Menschenhandel sollten möglichst deliktsspezifisch angelegt sein. Dazu sollte das Dunkelfeld aufgeheilt und ein Lagebild nach der Motivation der Täter erstellt werden (z.B. Menschenhandel zur Ausbeu-

tung der Arbeitskraft oder zur sexuellen Ausbeutung). Darauf aufbauend sind erfolgversprechende kriminalpolizeiliche Präventions- und Ermittlungskonzepte, ggf. gemeinsam mit anderen Behörden (Zoll, Finanz- und Gesundheitsämter etc.), zu erarbeiten und umzusetzen. Dabei spielen die rechtlichen Möglichkeiten eine wesentliche Rolle.

- Hier helfen vor allem Anstrengungen, die über die Politik zu initiieren sind. Die Schaffung von wirksamen rechtlichen Grundlagen, möglichst harmonisiert mit dem rechtlichen Instrumentarium im Bund und in Europa, ist unabdingbare Voraussetzung für erfolgreiche Ermittlungstätigkeiten.

4.3 Grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung

Der Menschenhandel, aber auch andere Formen der Kriminalität, sind grenzüberschreitend angelegt. In einem Prozess, in dem grenzpolizeiliche Strukturen und gesetzliche Einreisebestimmungen schneller aufgegeben werden, als Ausgleichsmaßnahmen diskutiert und verabschiedet werden, ist es für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit von existenzieller Bedeutung, dass auch die Strafverfolgungsbehörden ohne erheblichen administrativen Aufwand länderübergreifend agieren können. Im sogenannten kleinen Grenzverkehr ist zu beobachten, dass Straftäter aus den Niederlanden oder Belgien wie selbstverständlich die weggefallenen Grenzkontrollen nutzen, um Straftaten zu begehen (z.B. Diebstahl von hochwertigen Kraftfahrzeugen, Rauschgiftkriminalität). Ähnliche Entwicklungen zeigen sich auch an anderen offenen Grenzen zur Bundesrepublik Deutschland.

Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Polizei mit den an Nordrhein-Westfalen angrenzenden Ländern hat sich in den letzten Jahren in den einzelnen Regionen, z.B. der Euregio Maas-Rhein, durchaus positiv entwickelt. International gültige Verträge, beispielsweise der Deutsch-Niederländische Vertrag, bilden schon heute die Grundlage für eine enge Zusammenarbeit der Polizeien beider Länder.

Forderungen der GdP

- Die vertrauensvolle Zusammenarbeit (Durchführung gemeinsamer Streifen, gegenseitige Hospitationen, enger Austausch im Bereich der Aus- und Fortbildung, regelmäßige Informationsübermittlungen) muss ausgebaut und intensiviert werden.
- Es ist zwingend erforderlich, dass Informationen ohne Umwege, also ohne eine aufwändige Formulierung komplexer Rechtshilfe- und Informationersuche, ausgetauscht, Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen auch in anderen Ländern un-

bürokratisch beantragt und vorgenommen werden können und die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit bei der Durchführung der Maßnahmen (zumindest Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte) eingeräumt wird.

- Konkret erforderliche kriminalpolizeiliche Ermittlungshandlungen müssen gesondert von zwischenstaatlichen Vertragswerken betrachtet werden. Hier genügen keine vergleichbaren Polizeiverträge zwischen den Staaten, es bedarf der konkreten Formulierung der Einzelsachverhalte und der dazu erforderlichen Ermittlungen unter Beachtung justizieller Vorgaben (z.B. der Bestimmungen der Strafprozessordnung). Die selbst im Bereich des kleinen Grenzverkehrs in der Praxis dennoch bestehenden schwerfälligen, umständlichen und langwierigen administrativen Hürden sind zu beseitigen.
- Insbesondere für komplexe Sachverhalte sind gemeinsame, länderübergreifende justiziell anerkannte Ermittlungsgruppen zu bilden. Die Einrichtung von Joint-Investigation-Teams und deren Beauftragung mit der Durchführung von grenzüberschreitenden Ermittlungen in unterschiedlichen Ländern stellt eine gute Möglichkeit dar, Ermittlungshandlungen relativ unbürokratisch, effektiv und effizient vornehmen zu können.
- Derartige Ermittlungsinstrumentarien sollten deutlich vermehrt, nicht nur in den Grenzbehörden, zur Anwendung kommen. Das dazu erforderliche Grundlagenwissen sollte Bestandteil von Fortbildungsmaßnahmen bei Polizei und Justiz sein. Das Ministerium und das Landeskriminalamt sollten die Kreispolizeibehörden hinsichtlich der teilweise komplexen rechtlichen Fragestellungen unterstützen, sobald Ermittlungsverfahren grenzüberschreitende Maßnahmen erfordern.

4.4 Rockerkriminalität

Die expandierenden Zusammenschlüsse und Zuwächse bei den Rockergangs (im polizeilichen Sprachgebrauch Outlaw Motorcycle Gangs) stellen eine zunehmende Bedrohung für die Innere Sicherheit dar. Nach dem im Internet veröffentlichten Lagebild Organisierte Kriminalität des LKA NRW stieg in den Jahren 2006 – 2012 die Zahl der Chapter dieser als kritisch anzusehenden Motorradgangs von 26 auf 48. Sie hat damit ein zunehmend bedrohliches Potenzial erreicht. Weitere Neugründungen vom OM-CGs sind zu erwarten Die gleiche Entwicklung ist auch in den anderen Bundesländern festzustellen.

Verbotsverfahren gegen einige wenige Rockerclubs, wie sie in den letzten Jahren vom Innenministerium NRW verfügt wurden, haben da keine grundlegende Abhilfe geschaffen. Über die mit aller Härte und Brutalität zwischen den Gangs ausgetragenen Verteilungskämpfe wird nach wie vor regelmäßig in den Medien berichtet. Das

zeigt überdeutlich, dass etliche dieser Mitglieder von OMCGs eigentlich nur schwerste Gewaltverbrecher sind, das Motorrad wird nur als Mittel zum Zweck benutzt. Bundesweit – und damit auch in Nordrhein-Westfalen – wird die Rockerszene im Wesentlichen durch fünf Gruppierungen geprägt, den Hells Angels MC, Bandidos MC, Outlaws MC, Gremium und Satudarah MC. Erkennbar ist aber, dass sich zunehmend auch Migranten in den bekannten Szenen festsetzen, zum Teil aber auch neue OMCGs gründen.

So besteht die bundesweite Szene mittlerweile aus vielen Dutzend Clubs, Tendenz stark steigend. Selbst geschaffene strenge Regeln, ein strikt einzuhaltender hierarchischer Aufbau, das ungeschriebene Gesetz der Abschottung gegenüber der Polizei und weitere zweifelhafte Ehrencodizes bieten die Gewähr dafür, dass schwerste Verbrechen ausgeführt werden und für die Polizei kaum aufklärbar sind. Die Vermischung von legalen und illegalen Geschäfts- und Organisationsstrukturen schaffen ein gefährliches Geflecht an gesellschaftlicher Unterwanderung, die eine zunehmende Bedrohung für die Innere Sicherheit darstellt. Die gegenseitig zwischen den Gruppierungen verübten Gewaltdelikte stellen nur eine Spitze eines von außen wahrnehmbaren Eisbergs dar, die immer größer werdende konkrete Gefahr für das gesellschaftliche Zusammenleben schlummert kaum wahrnehmbar darunter. Der Polizei fehlen vielfach die Ansatzpunkte, erfolgreiche Ermittlungen führen zu können. Das riesige Potenzial an Gefahren aus dem Bereich der OMCGs hat dadurch die Möglichkeit, sich weiter zu entwickeln.

Vereinsverbote, wie jüngst für einige Chapter in Nordrhein-Westfalen ausgesprochen, wirken nur vordergründig. Wirksamer und damit wünschenswert wären landes- oder bundesweite Vereinsverbote, was rechtlich aufgrund der Selbstständigkeit der vermeintlich autark agierenden Chapter nur schwierig umsetzbar erscheint (lediglich beim Satudarah MC hat der Bundesinnenminister jetzt ein solches Verbot ausgesprochen). So wird das Land weiter unter diversen OMCGs aufgeteilt und damit die erhebliche Gefahr einer kriminellen Subkultur potenziert. Inwiefern das Verbot des Zeigens von Rockerclubsymbolen gerichtlich Bestand haben wird, dürften die nächsten anstehenden Gerichtsverfahren zeigen. Diese Maßnahme weist aber den richtigen Weg beim Umgang mit diesen gefährlichen Personengruppen auf.

Forderungen der GdP

- Die GdP ist der Auffassung, dass das föderale System Bundesrepublik Deutschland, das im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr den Ländern die ausschließlichen Kompetenzen zuweist, nicht Hemmschuh einer wirksamen

- Bekämpfung dieser Motorradgangs sein darf.
- Alle rechtlich vorhandenen Instrumentarien, um den wirksamsten Angriffspunkt dieser Organisationen, also die erheblichen finanziellen Gewinne, zu treffen, müssen konsequent ausgenutzt werden. Wie in anderen Fällen der Kriminalitätsbekämpfung auch, sollten die Bestimmungen hinsichtlich der Einziehung und des Verfalls in seiner schon jetzt möglichen Form konsequent und mit allen rechtlichen Möglichkeiten umgesetzt werden.
- Die GdP fordert eine Beweislastumkehr hinsichtlich der Vermögenswerte. Sofern nach polizeilichen Ermittlungen die finanziellen Verhältnisse mit dem angesammelten Vermögen einer Person nicht ansatzweise plausibel zu erklären sind, sollte diese Person sich erklären müssen. Die heutige Rechtslage, nach der in jedem Fall Polizei und Justiz beweisen müssen, dass das Vermögen aus illegalen Handlungen stammt, ist nach Ansicht der GdP überholt und bedarf dringend der Korrektur. Nur so können besonders sozialschädliche Kriminalitätsformen (Rockerkriminalität, Organisierte Kriminalität usw.) dort empfindlich getroffen werden, wo es richtig schmerzt: bei den Finanzen und geldwerten Vermögensgewinnen aus den Straftaten.
- Die Gefahren, die von OMCGs ausgehen, können nicht ausschließlich nur von der Polizei bekämpft werden, hier sind viele unterschiedliche Verantwortungsträger unserer Gesellschaft gefordert, denn die Polizei alleine wird dem Phänomen nicht erfolgreich gegenüber treten können. Die Kommunen sind ebenso einzubinden (z.B. bei der Erteilung von Genehmigungen für Vereinsheime), wie auch der Informationsaustausch zwischen den Ländern und vielen (halb-) staatlichen Stellen (z.B. bei der Erteilung von Waffenscheinen etc.) wesentlich intensiviert werden muss.
- Die Medien müssen sich ihrer Verantwortung stellen, um durch geeignete Veröffentlichungen das Treiben dieser häufig glorifizierten, angeblich gemeinnützigen Vereine öffentlich zu brandmarken.



4.5 Migration

Nach dem aktuellen Bericht des UNHCR waren Ende des Jahres 2013 mehr als 51 Millionen Menschen auf der Flucht. Das waren so viele, wie seit Ende des 2. Weltkrieges nicht mehr. So verwundert es nicht, dass im Jahr 2013 in Deutschland die seit 1996 höchste Anzahl an Asylanträgen gestellt wurden (109 580 Anträge).

Deutschland – und damit insbesondere auch Nordrhein-Westfalen – hat jedoch nicht nur für Asylsuchende, sondern insgesamt für Migranten eine hohe Attraktivität. Vergleicht man die Zahl der im Jahr 2012 in die Bundesrepublik Deutschland eingewanderten Personen mit den Fortzügen, so ergibt sich ein bundesweiter Zuwanderungsüberschuss von 369 000 Personen – seit dem Jahr 1996 der mit Abstand höchste Zuwachs. Die Daten des Jahres 2013 und die Entwicklungen im Jahr 2014 deuten auf noch höhere Zuwächse hin. Mittlerweile hat in Deutschland jeder fünfte Bürger, in Nordrhein-Westfalen jeder vierte Bürger, einen Migrationshintergrund.

Insbesondere die Ausweitung der uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit zum 1. Januar 2014 für Rumänien und Bulgarien hat zu einer erheblichen Ausweitung der Migrationsbewegungen aus diesen EU-Staaten geführt. Der starke Zuzug von Menschen aus Bulgarien und Rumänien hat in der Bevölkerung Nordrhein-Westfalens Befürchtungen ausgelöst, dass insbesondere die vorhandenen Sozialsysteme überlastet werden und viele Kommunen die auftretenden Probleme nicht mehr lösen können.

Prognostisch betonte der nordrhein-westfälische Arbeits- und Integrationsminister

Guntram Schneider schon im Jahr 2013 gegenüber der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung: „Wenn nicht endlich gegengesteuert wird, spitzt sich die Situation nach dem 1. Januar 2014 zu.“ Mittlerweile liegt der Migrantenanteil in einzelnen Ballungszentren Nordrhein-Westfalens, wie z.B. Bielefeld, Köln, Düsseldorf, Duisburg, bei über 30 Prozent.

Schlussfolgerung

Die Politik steht aktuell vor den Ergebnissen einer jahrelang expandierenden EU-Erweiterung, ohne die konkreten Folgen dieser politischen Entscheidungen hinreichend berücksichtigt zu haben. Polizeiliche und justizielle Maßnahmen helfen nur in Einzelfällen, das Gesamtproblem bleibt ungelöst. Zu befürchten ist eine zunehmende Verschlechterung der Lage im Bereich der Inneren Sicherheit, die schon jetzt massiv zu Lasten der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ausgetragen wird.

Die Gewerkschaft der Polizei sieht dennoch die Migrationsentwicklung nicht als Bedrohung, sondern als Chance für unser Land. Voraussetzung ist jedoch, dass die Probleme, die mit der Migration zusammen hängen, gelöst werden. Insbesondere die Armutswanderung aus den südosteuropäischen Staaten in die Zentren Nordrhein-Westfalens bereiten derzeit große Probleme, die in weiten Bereichen auf dem Rücken der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ausgetragen werden.

Originäre ordnungsbehördliche Zuständigkeiten verwischen vor dem Hintergrund der Fülle an Problemen, die mit den in einzelnen Städten zuwandernden Personen entstehen. So wird die Polizei immer häufiger zu Einsätzen gerufen, die es noch vor wenigen Jahren in dieser Ausprägung und Vielschichtigkeit nicht gab.

Die Gewerkschaft der Polizei fragt: Wann geschieht endlich etwas gegen die bereits vorhandenen und noch zu erwartenden Zustände in unseren Städten? Ausländische Personengruppen entwickeln zunehmend innerhalb der als Problemviertel bekannten Stadtteile eigene Regeln, die den Rechtsstaat schleichend aushebeln. Die in Wuppertal, wohl aber auch in anderen Städten Nordrhein-Westfalens, öffentlich aufgetretene Sharia-Police ist nur die kleine Spitze eines immer größer werdenden Problems. Die Gewerkschaft der Polizei hat in der zurückliegenden Zeit mehrfach auf diese gefährliche Entwicklung einer Paralleljustiz hingewiesen.

Aber es gibt auch andere bedenkliche Entwicklungen.

Die in weiten Teilen anzutreffende Respektlosigkeit und das aggressive Verhalten, dass nicht wenige ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger bei polizeilichen Kon-

takten mittlerweile wie selbstverständlich praktizieren, zeigt, dass es so nicht weiter gehen kann. Der erschütternde Bericht einer Polizeibeamtin mit Migrationshintergrund aus Bochum, abgedruckt Ende 2013 in der Zeitschrift Deutsche Polizei, muss endlich zu Konsequenzen einer falsch verstandenen Liberalität führen. Dieser Polizeibeamtin schlägt in vielen täglichen Einsatzlagen der blanke Hass ausländischer Bürgerinnen und Bürger entgegen, weil sie sich selbst als Migrantin in Deutschland eingelebt und durch persönliche Anstrengungen eine gefestigte Zukunft bei uns geschaffen hat, wird sie als Frau mit Migrationshintergrund von eben diesen ausländischen Bürgern als Verräterin angesehen und ist Hass und aggressivem Verhalten ausgesetzt. Zuwanderer, die nicht bereit sind, ihr Verhalten radikal zu verändern und sich unseren freiheitlichen Werten anzupassen, verdienen unsere gesellschaftliche Anstrengung einer positiven Integration nicht.

Die überwältigenden Reaktionen vieler Polizeibeamten bundesweit auf die offenen Worte der Bochumer Polizeibeamtin zeigen, wie allgegenwärtig das Problem mittlerweile ist. Dennoch ist die Politik nicht bereit, sich mit diesen Fakten auseinanderzusetzen – zu groß ist die Gefahr, in die rechte Ecke gestellt zu werden.

Forderungen der GdP

- Die Politik muss deutlicher erklären, wie die Probleme der Zuwanderung zukünftig behandelt werden sollen. Allein der Bau von Übergangwohnheimen und die Appelle, die eklatanten Missstände in den Herkunftsländern zu beseitigen, unter denen die Angehörigen einiger jetzt nach Deutschland übersiedelnden Ethnien leben müssen, beseitigen die Probleme nicht. Derartige Appelle dürfen nicht als Feigenblatt der Politik dienen, die beim Thema Armutswanderungen von Ratlosigkeit und einer lähmenden Trägheit geprägt ist. Wo sind die Alternativen? Wie kann die Integration dieser Menschen unter den gegenwärtigen Bedingungen erfolgreich umgesetzt werden und wie können Menschen, die hier nicht unerhebliche Straftaten begehen, dazu gebracht werden, unsere Rechtsordnung zu respektieren. Wo bleiben die empfindlichen Konsequenzen für solche Zuwanderer, die unsere Rechtsordnung nicht anerkennen und die neue Freizügigkeit dazu nutzen, hier bei uns Straftaten zu begehen?
- Es ist von ganz entscheidender Bedeutung, diesen aus fremden Kulturen zugezogenen Menschen unser Rechtssystem, die Rolle der staatlichen Institutionen und die Rolle der Vertreter dieser staatlichen Institutionen (Hoheitsträger) zu vermitteln und in der Folge die Einhaltung dieser Regeln nachhaltig und konsequent einzufordern.



4.6 Ideologierter, radikal-fundamentalistisch geprägter Islamismus

Aktuelle weltpolitische Großereignisse führen dazu, dass wir derzeit in Deutschland mit einer hohen Gefährdung der Inneren Sicherheit durch ideologisierte und gewaltbereite Islamisten leben. Die Anschlagsvorbereitungen der sogenannten Sauerlandgruppe, der versuchte Anschlag im Hauptbahnhof Bonn sowie der versuchte Anschlag auf den Vorsitzenden der Bewegung PRO NRW sprechen eine deutliche Sprache und zeigen, wie präsent die Gefahr ist.

Da Deutschland sich auch in anderen Staaten, gemeinsam mit anderen Nationen, gegen terroristische Organisationen engagiert, wie jüngst z.B. durch Logistikleistungen in dem bewaffneten Konflikt in Mali, ist die Plattform für eine Argumentation hinsichtlich eines Anschlags in Deutschland und damit auch in Nordrhein-Westfalen mehr als wahrscheinlich. Dabei droht die größte Gefahr von nicht einzuschätzenden radikalisierten Einzelpersonen, wie der Mordanschlag des Islamisten Arid U. am Frankfurter Flughafen zeigt, bei dem ein amerikanischer Soldat Anfang 2011 ums Leben kam.

Seit 2011 verdreifachte sich beispielsweise die Zahl der Salafisten in NRW und lag laut Veröffentlichungen des Innenministeriums NRW im Herbst 2014 bei ca. 1800 Personen, 250 von ihnen bezeichnet der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz als äußerst gewaltbereit.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Terroranschläge in Frankreich, bei denen 17 Menschen brutal ermordet wurden, sind die Herausforderungen der Polizei durch den islamistischen Terrorismus noch einmal verdeutlicht worden. Religiös-fundamentalistisch radikalisierte Gefährder müssen ständig beobachtet werden. Bei einem dafür erforderlichen Kräfteansatz von 25 Polizisten ist dies schon bei den 40 Rückkehrern aus dem Bürgerkrieg in Syrien mit den derzeitigen Kräften nicht leistbar.

Die Gefahr potenziert sich durch die geschickte Nutzung von allgegenwärtigen Medien, wie z.B. dem Internet. Es ist sehr leicht, geeignete Propagandafilme herzustellen, die insbesondere hier lebende Jugendliche und Heranwachsende, deren Integration schwierig verläuft, für islamistisch fundamentalistische Ideen zu begeistern. Eine derartige böswillige und unser freiheitliches System ausnutzende Propaganda soll für den Kampf gegen die sogenannten Gottlosen begeistern. Mit Hilfe des Internets ist es problemlos möglich, die kranken Gedanken eines „Krieges gegen die Ungläubigen“ zu veröffentlichen und jedem Interessierten zugänglich zu machen. Der Umstand, dass auch aus Nordrhein-Westfalen zunehmend Reisetätigkeiten von fanatisierten Islamisten in Kriegsgebiete (derzeit nach Syrien, aber auch nach Pakistan und Afghanistan) oder in sog. Ausbildungslager zu beobachten sind, zeigt, wie allgegenwärtig das



Problem derzeit schon ist. Auffällig ist hierbei auch die hohe Zahl von Konvertiten mit deutscher Staatsangehörigkeit. Es ist nur eine Frage der Zeit, wann der Dschihad auch in Nordrhein-Westfalen die ersten Opfer fordert.

Bestimmte Bedingungen bieten den hier bereits ansässigen radikalen Islamisten den Nährboden für eine zunehmende Radikalisierung etlicher Gleichgesinnter. Dabei sind es insbesondere die persönlichen Umstände, die dazu beitragen, dass die Gefahr ständig steigt. Mangelnde Integrationschancen, hohe Arbeitslosigkeit, eine subjektiv empfundene Perspektivlosigkeit, fehlende Anerkennung und das durch die Medien nicht selten propagierte negative Image des Islam in der öffentlichen Meinung tragen sicherlich dazu bei, sich zurückzuziehen und machen empfänglich für die Ideen der Fundamentalisten dieser Religion.

Forderungen der GdP

- Wir dürfen nicht warten, bis in Deutschland erste Bluttaten verübt werden. Die Integrationsbemühungen auf allen gesellschaftlichen Ebenen, insbesondere in der Schule, im Beruf und im sozialen Miteinander, müssen erheblich intensiviert werden. Die Politik hat die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Integration nicht nur ein Schlagwort bleibt.

- Da, wo diese Bemühungen nicht ausreichen, müssen die Erkenntnisse von Polizei und Verfassungsschutzbehörden unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Trennungsgebots zusammengeführt und gemeinsam ausgewertet werden. Auf diesen Erkenntnissen aufbauende ausländerrechtliche Maßnahmen sollten nachhaltig geprüft und umgesetzt werden. Es darf nicht sein, dass Feinde unseres parlamentarischen Rechtsstaates unser Land als Rückzugs- oder Operationsgebiet für Anschlagsvorbereitungen bzw. konkrete Anschläge im In- und Ausland nutzen. Die Grenzen der gewährten Freiheiten müssen für diese Personen wesentlich enger gezogen werden, sei es durch eine intensiviertere personenbezogene Informationserhebung oder durch gezielte Observation bis hin zur Veranlassung der Ausreise oder der Verweigerung der Wiedereinreise für einwandfrei erkannte radikale Gefährder. Das in Nordrhein-Westfalen verabschiedete Handlungskonzept zur Früherkennung islamistischer Terroristen kann nur ein kleiner Baustein einer wirkungsvollen Gesamtkonzeption zur Verhinderung terroristischer Anschläge sein.
- Schulen, Ausländerämter, Meldebehörden, der Zentralrat der Muslime, weitere wichtige islamistische Dachverbände und sonstige Behörden und Institutionen sind in ein Netzwerk für eine wirksame Erkennung einer sich abzeichnenden Radikalisierung bestimmter Personengruppen einzubeziehen. Dabei spielt der länderübergreifende Informationsaustausch, insbesondere der Sicherheits- und der Verfassungsschutzbehörden eine nicht zu unterschätzende Rolle. Hinsichtlich des Informationsaustausches der radikalen Islamisten untereinander sind alle legislativen und exekutiven Anstrengungen zu unternehmen, konspirative Kommunikationskanäle rechtzeitig zu identifizieren und Erkenntnisse daraus zu verwerten. Insofern spielt die „erkennende Fahndung“ im Internet eine herausragende Rolle. Neben der persönlichen Kommunikation sind verdächtige Internetportale ebenso zu überprüfen wie Veröffentlichungen durch sonstige Medien (Fatwas, Wissen-



schaftliche Veröffentlichungen, Aussagen auf Solidarisierungskundgebungen bzw. Aussagen von sogenannten Hasspredigern usw.).

- Die Freiheit, die unser Staat bietet, darf nicht dazu genutzt werden, genau diese Freiheit zu bekämpfen. Die zu erwartende massive Zuwanderung von ausländischen Bürgerinnen und Bürgern in den nächsten Jahren wird auch zu einem Zuzug von radikal andersgläubigen Menschen führen. Den damit verbundenen Risiken müssen wir uns ebenso bewusst sein wie der Tatsache, dass durch polizeiliche Maßnahmen alleine kein wirksamer Schutz für die Innere Sicherheit gewährleistet werden kann.

4.7 Rechtsextremismus

Bei der Analyse und Bewertung der aktuellen radikal-religiös motivierten Gefahr für die Sicherheitslage in unserem Land dürfen ebenso gefährliche Entwicklungen im Hinblick auf den Rechtsextremismus nicht vernachlässigt werden. Zu welchen Taten fanatisierte Rechtsextremisten bereit sind, hat u. a. die Aufbereitung der Mordanschläge der NSU (Nationalsozialistischer Untergrund) gezeigt. Die Gewerkschaft der Polizei hat sich zuletzt im Jahr 2012 umfassend mit dem Phänomen des Rechtsextremismus auseinandergesetzt und in dem Positionspapier „Rechtsextremismus, eine anhaltende Gefahr für die Demokratie umfassend bekämpfen“ Stellung bezogen. Die darin detailliert vorgenommenen Bewertungen und Forderungen gelten auch für Nordrhein-Westfalen uneingeschränkt und werden daher hier nicht weiter betrachtet.



5. Zusammenarbeit Justiz / Polizei

Eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Justiz und Polizei ist das Fundament einer erfolgreichen Kriminalitätsbekämpfung. Dabei kommt insbesondere der intensiven Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei, die einen gemeinsamen gesetzlichen Auftrag haben und damit eine gemeinsame Verantwortung für die Innere Sicherheit tragen, eine herausragende Rolle zu. Durch Zuverlässigkeit und Verlässlichkeit im Hinblick auf gemeinsam zu führende Ermittlungen wird dieses Vertrauen regelmäßig gestärkt. Gemeinsame Besprechungen auf der Leitungsebene, regelmäßige persönliche Kontakte der Staatsanwälte und Sachbearbeiter der Kriminalpolizei, gegenseitige Hospitationen und gemeinsam besuchte Fortbildungsveranstaltungen stärken die alltägliche Zusammenarbeit und machen besondere Problemstellungen des jeweils anderen bewusst.

Es versteht sich von selbst, dass bei den zu führenden Ermittlungen alle rechtlich und kriminalfachlich gebotenen Möglichkeiten der Aufklärung einer Straftat ausgeschöpft werden müssen. Nicht selten ergeben sich aber genau hier Konflikte, weil insbesondere personelle, zum Teil aber auch organisatorische, technische oder wirtschaftliche Bedingungen das Ausschöpfen der zuvor genannten Möglichkeiten erschweren oder verhindern.

Vor dem Hintergrund geringer werdender personeller Ressourcen bei der Staatsanwaltschaft und Polizei ist es unabdingbar, dass Art und Umfang der Ermittlungshandlungen auf das notwendige Maß für die beweissichere Ahndung einer Straftat konzentriert werden.

Basis der gemeinsamen Ermittlungsarbeit sind u. a. die Strafprozessordnung, die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren und das Strafgesetzbuch (letzteres z.B. für die Vorbereitung vermögensrechtlicher Entscheidungen in einem Ermittlungsverfahren). Vor dem Hintergrund steigender Arbeitsanfälle und des fehlenden Personals, sowohl bei der Polizei als auch bei der Justiz, müssen verfahrensökonomische Möglichkeiten, die rechtlich zulässig sind, dringend diskutiert und ausgeschöpft werden. In diese Diskussion muss auch einfließen, dass eine zunehmende Pervertierung der prozessualen Rituale, insbesondere durch sogenannte Konfliktverteidigungen, zu einer massiven Verdrossenheit und einem Ohnmachtsgefühl bei den Opfern führen.

Bisher wurden Verfahrensvereinfachungen und Standardisierungen teilweise auf örtlicher Ebene in enger Absprache zwischen den Beteiligten geregelt. Nicht selten entstanden so, mit örtlich differenzierten und teilweise unterschiedlichen Regelungen, sogenannte Gemeinsame Übereinkünfte zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Diese Prozessvereinbarungen zeichnen sich teilweise durch unterschiedliche Regelungsbereiche, aber auch durch unterschiedliche Regelungstiefen aus.

Verfahrensökonomische Möglichkeiten von Ermittlungshandlungen könnten durchaus landesweit ausgeschöpft werden. Nicht selten setzen die oben genannten Rechtsvorschriften jedoch gewaltige Hürden, die es zu überwinden gilt. So ist z.B. jedem Beschuldigten grundsätzlich ein Vorhalt hinsichtlich der von ihm begangenen Straftaten zu machen und ihm die Möglichkeit zu eröffnen, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Ferner sind alle Feststellungen zu treffen, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Daher werden umfangreiche Ermittlungshandlungen oft auch bei Delikten, die mit geringer krimineller Energie verübt werden, gefordert. Dies bindet nicht selten die nur begrenzt vorhandenen Ressourcen der Polizei. Dadurch bleibt in weit schwerwiegenden und sozial schädlicheren Bereichen, die nicht so öffentlichkeitswirksam sind (z.B. Kontrolldelikte), oft kein Raum für die erforderlichen Ermittlungen. Vor diesem Hintergrund stellt sich bei vielen Straftaten die Frage nach der notwendigen Intensität der Ermittlungen, denn die zur Verfügung stehenden Ermittlungsressourcen können nur einmal ausgeschöpft werden.

Eine Diskussion, inwiefern der o. g. Anspruch auf umfassende Ermittlungen und auf rechtliches Gehör bei unterschiedlichen Delikten in seiner derzeitigen Ausprägung in jedem Fall umgesetzt werden muss, ist sicherlich rechtsstaatlich bedenklich. Die Konsequenz eines Verzichts auf diese Diskussion ist jedoch ebenfalls rechtsstaatlich äußerst bedenklich: Die Bindung von Ermittlungsressourcen bei einfachen Delikten geht zu Lasten der Ermittlungsmöglichkeiten bei schwereren Delikten. Dieser Umstand ist der Öffentlichkeit und vielen am Strafverfahren Beteiligten in seiner derzeitigen Aktualität, Brisanz und Auswirkung nicht bewusst. Sie ist häufig noch nicht einmal dem anordnenden Amtsanwalt oder dem jeweils zuständigen Buchstabenstaatsanwalt, der seine Akten rechtlich einwandfrei vom Tisch haben möchte, bewusst.

Zunehmend zeigen sich schon heute die negativen Auswirkungen dieser Handlungsweisen. Aufgeschobene (auf Halde liegende) Verfahren der Wirtschafts- und der Organisierten Kriminalität sind nur die Spitze des Eisbergs. Sie deuten, von der Öffentlichkeit weitestgehend unbemerkt, auf ein immer größer werdendes Problem hin. Auch bei der Massenkriminalität sind erste negative Begleiterscheinungen spürbar. So gibt es durchaus Einzelfallabsprachen zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei, dass Strafanzeigen, in denen innerhalb von drei Monaten keine Ermittlungsaktivitäten aufgenommen werden konnten, der Staatsanwaltschaft lediglich zur Registratur übersandt werden. Danach gelangen sie zurück zur Polizei, um sie, wenn die dazu erforderlichen Kapazitäten bei der Direktion Kriminalität frei werden, abzuarbeiten. Eine derartige Verfahrensweise, die deutlich macht, dass die personellen Ressourcen zur sachgerechten Aufgabenerledigung nicht mehr ausreichen, war vor einigen Jahren noch vollkommen undenkbar. Es ist deshalb zu vermuten, dass so eine Vielzahl von



unbearbeiteten Ermittlungsvorgängen in den Direktionen K lediglich schlummern und letztlich nur noch büromäßig abgearbeitet werden.

Dort, wo das Problem der fehlenden Ermittlungsressourcen von der Bevölkerung wahrgenommen wird, reagiert die Politik öffentlichkeitswirksam mit großen Bekämpfungsprogrammen. So ist es nicht verwunderlich, dass mit großer Medienpräsenz die Aktivitäten der Polizei im Bereich der Wohnungseinbruchskriminalität veröffentlicht wurden. Das LKA hat hier eine Sonderrolle übernommen. Zudem wurden die Behörden angewiesen, diesen deliktischen Bereich personell verbessert auszustatten – natürlich zu Lasten anderer Ermittlungsbereiche. Gleiches gilt z.B. auch für die Bekämpfung der rechtsextremistischen Straftaten.

Aber: Was ist mit den übrigen Straftaten, den Raubüberfällen (insbesondere den sogenannten Abziehdelikten unter Jugendlichen), den Betrugsdelikten, den Körperverletzungsdelikten, den Diebstahlsdelikten und den sonstigen Massendelikten? Hier haben die Opfer keine Lobby, um von der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden. Und gerade hier fehlen der Polizei die Möglichkeit, durch intensive, einzelfallbezogene Ermittlungen Erfolge zu erzielen.

Bei nicht wenigen angezeigten oder der Polizei sonst bekannt gewordenen Delikten sind Tatzusammenhänge rechtlich einwandfrei festzustellen. Der Bearbeitungsaufwand für einzelne Staatsanwälte kann in derartigen Fällen nicht unerheblich steigen. Vor diesem Hintergrund bevorzugen einzelne Staatsanwälte nicht selten die sogenannten Verfahrensaustrennungen. Das erschwert die polizeiliche Zuweisung und Abarbeitung von Ermittlungersuchen. Informationsverluste bei Justiz und Polizei und eine nicht unerhebliche Mehrarbeit sind die logische Folge.

Die digitale Welt fordert ein Umdenken bei Polizei und Justiz. Die Möglichkeit, strafrechtlich relevante Daten und Dateien (z.B. kinderpornografische Bilder) in einer Größenordnung von tausenden von Gigabyte zu speichern, vereitelt nahezu eine hundertprozentige Aufklärung aller relevanten Fakten. Gerade bei Bilddateien ist ein manuelles Auswerten aller Datensätze mittlerweile so gut wie nicht mehr möglich. Erste automatisierte Auswertungen sind durch die Anwendung neu entwickelter Analyse- und Rechercheprogramme möglich. Hier bleibt aber bisher die Frage unbeantwortet, wie viele gespeicherte Bilder im strafrechtlich relevanten Bereich nachgewiesen

werden müssen, um eine erfolgsversprechende Anklage erheben zu können, die zu einer dem Unrechtsgehalt angemessenen Verurteilung führt.

Dabei ist selbstverständlich auch zu berücksichtigen, dass unentdeckte Bilddateien mit nicht identifizierten Opfern das Leid dieser Opfer nicht beseitigen. Das Spannungsfeld zwischen Verfahrensökonomie und restloser Aufklärung der Straftaten muss dringend definiert werden. Denn auch bei einer lückenlosen Entschlüsselung von Bilddateien eines sichergestellten Computers finden einige Opfer keine Berücksichtigung - da in diesen Fällen andere Computer aufgrund der fehlenden Ermittlungsressourcen nur verspätet oder gar nicht ausgewertet werden können. Hier ist die Politik gefordert, Erforderliches und Machbares zu definieren.

Um die Ergebnisse der Kreispolizeibehörden im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung kontrollieren und dokumentieren zu können, wurden landesweit Berichtspflichten mit konkret definierten Kennzahlen eingeführt. Behördenberichte zu den örtlichen Sicherheitslagen, den jeweiligen Bekämpfungsschwerpunkten und den Besonderheiten in der Aufgabenwahrnehmung komplettieren dieses Bild. Jeder Vorgesetzte, aber auch die Politik, hat so die Möglichkeit, Schwachstellen in der Durchsetzung des Rechts zu erkennen und gegenzusteuern.

Inwiefern derartige aussagekräftige Berichte bei den Staatsanwaltschaften gefertigt und ausgewertet werden, ist nicht bekannt. Bei der Polizei sind die Daten hinsichtlich der an den Tatorten gesicherten auswertbaren Spuren eine wesentliche Größe bei der objektiven Darstellung und Bewertung der kriminalpolizeilichen Arbeit. Darüber hinaus können Ansätze zur Verbesserung kriminalpolizeilicher Arbeit erlangt werden.

Neben der dringend zu initiierenden kriminalpolitischen Diskussion, in der auch die personelle (Mangel-)Situation in den Direktionen K in den Kreispolizeibehörden gewürdigt werden sollte, verbleibt vorerst nur die Möglichkeit, die Zusammenarbeit und Verfahrensabläufe zwischen Polizei und Justiz zu optimieren.

Forderungen der GdP

- Eine Standardisierung der Vorgangssachbearbeitung bei der Staatsanwaltschaft und Polizei sollte erfolgen. Auf den konkreten Einzelfall bezogene Ermittlungsaufträge der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens sollten sich auf das für eine Verurteilung erforderliche und notwendige Maß beschränken.
- Sofern in einigen Polizeibehörden noch nicht umgesetzt, sollten die Möglichkeiten einer vereinfachten Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen geprüft, mit der Staatsanwaltschaft abgesprochen und konsequent angewandt werden, z.B. bei der

- Bearbeitung von Vorgängen ohne Ermittlungsansatz im Kleinkriminalitätsbereich.
- Durch Vereinheitlichung von regelmäßig vorzunehmenden Ermittlungshandlungen, wie z.B. den Vernehmungen, können nicht unerhebliche Ermittlungsressourcen eingespart werden. Bei einfachen Straftaten mit einer Vielzahl von Beteiligten sollten bei offensichtlicher Tatbestandserfüllung und Vorliegen der übrigen Verfahrensvoraussetzungen einige wenige Vernehmungen für die weitere Verfahrensführung genügen.
 - Die Aushändigung von Asservaten, insbesondere solcher Asservate, die der Staatsanwaltschaft übersandt wurden, könnte direkt, z.B. durch die Rechtspfleger bei den Staatsanwaltschaften an die Berechtigten erfolgen. Dies würde für ein erhebliches Einsparpotenzial im Ermittlungsbereich bei der Polizei sorgen.
 - Die Zusammenführungen von Verfahren, die durch die Staatsanwaltschaft ausgetrennt wurden, könnten zu einer erheblichen Reduzierung der Mehrarbeit bei der Polizei führen.
 - Für die Auswertungspflichten hinsichtlich digitaler Beweise sind klare rechtliche Anforderungen zu definieren, damit die Strafverfolgungsbehörden Anklagen erarbeiten können, die erfolgversprechend sind.
 - Die Abschöpfung kriminell erlangter Gewinne ist trotz des damit verbundenen hohen Arbeitsaufwandes zu intensivieren. Nur flächendeckend angewandt, entfaltet dieses Instrument eine entsprechend präventive Wirkung.
 - Einzelaspekte des polizeilich praktizierten Controllings sollten jedoch auf ihre Übertragbarkeit auf den justiziellen Bereich geprüft und diskutiert werden, ohne deren Unabhängigkeit in Frage zu stellen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die von den unterschiedlichen Staatsanwaltschaften praktizierte Einstellungspraxis für begangene Straftaten (z.B. bei den Betrugsdelikten unter Nutzung des Internets) und deren jeweiligen Gründe einen vergleichbaren Wert zwischen den Behörden darstellen. Die Ergebnisse dieser Controllingberichte sollten miteinander abgeglichen, die Arbeit beider Strafverfolgungsbehörden aufeinander abgestimmt und optimiert werden.



6. Kriminalprävention und Opferschutz

Polizeiliche Präventionsarbeit kann nur die Spitze der Aktivitäten abbilden, die erforderlich sind, um die Begehung von Straftaten wirksam zu verhindern. Prävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von allen gesellschaftlichen Kräften getragen werden muss. Herausragende Verantwortlichkeiten ergeben sich u. a. für die Medien, die Städtebauplaner, Eltern, Jugendämter und natürlich auch für die Politik. Da die Polizei jede Facette der Wirklichkeit der Kriminalität kennt, bleibt es eine vorrangige Aufgabe der Polizei, diese Erkenntnisse in den Prozess der Präventionsaktivitäten der jeweiligen Verantwortungsträger auf örtlicher und überörtlicher Ebene offensiv einzubringen.

Polizeiliche Präventionsarbeit leidet unter dem Umstand, dass die Erfolge guter Präventionsaktivitäten nur selten messbar und damit in ihrer Wirkung nicht eindeutig bestimmbar sind. Das macht sie, vor dem Hintergrund eines hohen Arbeitsanfalls im Bereich der Repression, anfällig für Vernachlässigungstendenzen. Dabei hilft eine gute Kriminalprävention, Ressourcen, insbesondere im Bereich der Repression, einzusparen. Den richtigen Weg hinsichtlich des Ressourceneinsatzes zwischen der Repression und der Prävention zu finden, ist eine der herausragenden Aufgaben polizeilicher Führung.

Die Gewerkschaft der Polizei erkennt an, dass Präventionsaktivitäten aktuell in bestimmten Handlungsfeldern vom Innenministerium NRW angeregt und ihre Umsetzung nachgefragt bzw. überprüft wird, so z.B. bei den Konzepten gegen die Wohnungseinbruchskriminalität (Projekt Riegel vor), im Bereich der politisch motivierten Kriminalität oder dem Landesprojekt Kurve Kriegen.

Diese Aktivitäten alleine genügen den Erwartungen der Gewerkschaft der Polizei jedoch nicht. Es fehlt an einer breit angelegten Präventionsstrategie, welche die Opfer von Straftaten mit ihren Erfahrungen mit einbezieht. Wie bereits dargelegt, hat sich darüber hinaus in den letzten 20 Jahren eine von vielen Verantwortungsträgern nicht umfassend wahrgenommene Veränderung der Kriminalitätsslage ergeben, die zu neuen Dunkelfeldern geführt hat. Beispiele zeigen, dass davon alle Bereiche unseres Zusammenlebens betroffen sind:

- Die Altersstruktur der Bevölkerung hat sich so verschoben, dass die Gruppe der älteren Menschen zunehmend größer wird. Das bedingt nicht selten eine Zunahme der in den Pflegeheimen unterzubringenden Personen. Vermehrt finden sich in den Medien Meldungen über zu wenig und unzureichend qualifiziertes Pflegepersonal und zu tätlichen Übergriffen von überforderten Pflegekräften. Die Opfer dieses Missstandes haben bisher keine Lobby in unserer Gesellschaft. Das diesbezügliche



Dunkelfeld dürfte erheblich sein.

- Der Missbrauch des Internets zur vermehrten Straftatenbegehung wurde ebenfalls bereits genannt (Mobbing unter Jugendlichen, Betrugsstraftaten, Ausspähangriffe im privaten Bereich usw.). Es fehlt an einer allumfassenden Darstellung der oft raffinierten Kriminalitätsformen, um darauf aufbauend potenziellen Opfern eine Hilfestellung anbieten und Präventionsaktivitäten initiieren zu können.
- Der Abhörskandal durch die amerikanische National Security Agency (NSA) hat die Dimension der technischen Möglichkeiten im Hinblick auf die illegale Beschaffung von Informationen jedweder Art in das Bewusstsein vieler Menschen gebracht. Die tatsächlichen Informationsbeschaffungsangriffe, insbesondere elektronischer Art, dürften jedoch differenzierter und um ein Vielfaches höher sein, als bisher angenommen. Industrie- und Wirtschaftsspionage wird von vielen Staaten und Privatpersonen betrieben. Ein umfassendes Bild hinsichtlich der diesbezüglichen Aktivitäten, die auf längere Sicht unserem Staat einen irreparablen Schaden in bisher nicht bekannter Dimension zufügen können, gibt es nicht. In ein Gesamtkonzept eingebundene, umfassend wirksame und aufeinander abgestimmte kriminalpräventive Maßnahmen wurden bisher nicht ergriffen.

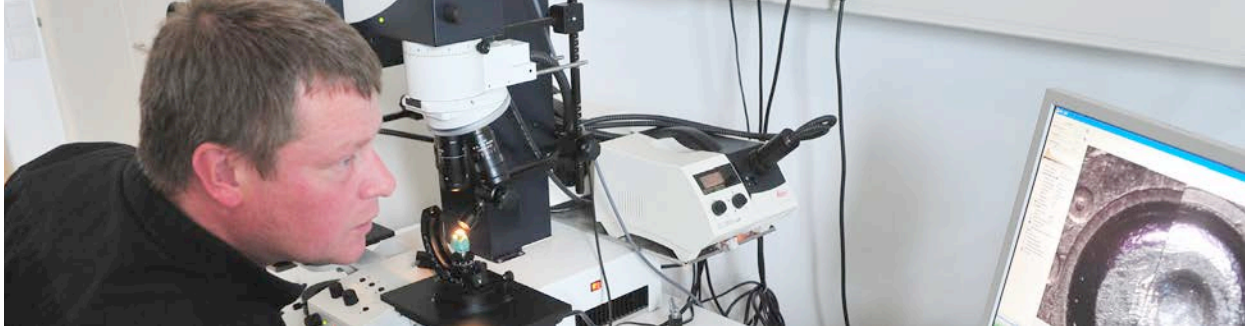
Forderungen der GdP

- Da auch künftig nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen werden, um alle Präventionserfordernisse zu erfüllen, sollten, aufbauend auf einem umfassenden Lagebild, abgestimmte strategische Schwerpunktsetzungen erfolgen. Handlungsleitend kann dabei insbesondere die Frage sein, bei welchen umzusetzenden Aktivitäten der größte gesellschaftliche Nutzen erzielt werden kann. Dieser Nutzen sollte nicht nur am monetären Gewinn, sondern auch an unseren ethischen Werten ausgerichtet sein.
- Weil die örtlichen Präventionsgremien (z.B. die Kriminalpräventiven Räte) diese Aufgabe nicht bewältigen können und zudem fraglich ist, ob der Landespräventionsrat NRW ein umfassendes Lagebild zur Vorbereitung wesentlicher (ggf. politischer) Entscheidungen erstellen kann, müsste auf Ebene des Landes NRW,

ggf. auch auf der Bundesebene, eine Arbeitsgemeinschaft für eine umfassende Erhebung von Kriminalpräventionserfordernissen ins Leben gerufen werden. Dort sollten, unabhängig von der Organisationsform, die wesentlichen Fakten durch kompetente Experten zusammengetragen, bewertet und der Politik zur Entscheidung vorgelegt werden. Diese Erkenntnisse sollten u. a. die veränderte Kriminalitätsslage berücksichtigen und durch Opferbefragungen und Dunkelfelderhebungen ergänzt werden.

- Die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments zum Opferschutz sollte in naher Zukunft in nationales Recht umgesetzt werden, damit die Rechte der Opfer von Straftaten besonders herausgestellt und legislativ normiert werden. Dazu gehört u.a. die Festschreibung von umfangreichen Informationsrechten für die Opfer im Strafverfahren, die Möglichkeit der Inanspruchnahme kostenloser Dolmetscherleistungen und die Einräumung besserer Kostenerstattungsrechte.





7. Ausblick

Neben der Darstellung gewerkschaftlicher Positionen wurde mit diesem Strategiepapier auch die zurückliegenden Entwicklungen und die gegenwärtige Lage in dem wichtigen Themenfeld Kriminalitätsbekämpfung aufgezeigt. Diese Gesamtschau macht deutlich, dass es zunehmend schwieriger wird, die Innere Sicherheit allein durch die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung zu gewährleisten. Zu vielschichtig und zu vernetzt ist die Abhängigkeit der Kriminalitätsentwicklung von zahlreichen negativen gesellschaftlichen Veränderungen. So ist allein die örtliche (Klein-)Kriminalitätslage schon lange nicht mehr das, was originär prägend für unser Kriminalitätslagebild und die damit einhergehenden volkswirtschaftlichen Verluste ist.

Unser Kriminalitätslagebild ist in wesentlichen Bereichen zunehmend von komplexen Tat- und Täterstrukturen, vom Internet und den rasanten gesellschaftlichen Veränderungen (Altersstruktur, Migration, ausgelebte religiös-fundamentalistische Ideologien, Wirtschaftsspionage, Nutzung weltweit vernetzter Informationstechnologien usw.) gekennzeichnet.

Vor diesem Hintergrund sind mutige Diskussionen zu führen und erforderliche Entscheidungen zu treffen.

Diskussion über die Organisation der Kriminalitätsbekämpfung

Es ist zu vermuten, dass die globalen Veränderungen und daraus resultierende Optimierungserfordernisse, aber auch Ressourcenengpässe, einen Anstoß geben könnten, über eine Kriminalitätsbekämpfung in einer veränderten Organisationsform nachzudenken.

Die derzeitige Organisation der kriminalpolizeilichen Bekämpfung von Straftaten hat sich trotz vieler landesweit vorgegebener behördlicher Organisationsveränderungen in den letzten Jahrzehnten nicht wesentlich verändert. Das Nebeneinander an Zuständigkeiten, die ständigen Auseinandersetzungen hinsichtlich der Bearbeitungszuständigkeit nach der Begehung von bestimmten Delikten, der Kampf um die Übernahme bzw. Übergabe von Großverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität, der Wirtschaftskriminalität und etlicher anderer Delikte an andere Behörden oder an das

Landeskriminalamt sind Zeichen dafür, dass es Optimierungspotenzial gibt.

Wie sieht die derzeitige Zuständigkeitslandschaft aus? Neben dem föderalen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland mit den entsprechenden Zuständigkeiten der Bundesländer und der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes z.B. bei grenzüberschreitenden Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung gibt es im Land Nordrhein-Westfalen die Grundzuständigkeiten für die allgemeine Kriminalitätsbekämpfung, die allen Kreispolizeibehörden zugewiesen sind. Daneben gibt es die besondere Zuständigkeit gemäß Paragraph 2 und eine darüber hinausgehende Zuständigkeitsregelung nach Paragraph 4 der Kriminalhauptstellenverordnung. Ferner ist das Landeskriminalamt Zentralstelle, das wiederum besondere Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Bekämpfung der Kriminalität hat.

Diese Zuständigkeiten sind teilweise ohne Berücksichtigung der kriminalgeografischen Realität, z. T. auch ohne Berücksichtigung justizieller Zuständigkeitsbereiche entstanden. Betrachtet man den für überörtlich agierende Täter genutzten Raum der Autobahn, so ergeben sich hier, sogar innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Kreispolizeibehörde, gesonderte Zuständigkeiten. Weitere Sonderzuständigkeiten gibt es beispielsweise für die Bereiche der Bahnhöfe, Flughäfen und Wasserstraßen.

Diskussion über eine effizientere Ermittlungsarbeit

Das Sanktionssystem in der Bundesrepublik Deutschland sieht zwei unterschiedliche rechtliche Prinzipien vor. So gilt im Bereich der Strafverfolgung das Legalitätsprinzip (Bsp.: Strafprozessrecht), das durch das Opportunitätsprinzip durchbrochen wird (Bsp.: Ordnungswidrigkeitenrecht). Für den Täter unterscheidet sich das Recht der Ordnungswidrigkeiten qualitativ nicht vom Strafrecht. Die dortigen Sanktionen sind zwar nicht so schwerwiegend, was aber nicht mit dem sozialetischen Unwert des strafbedürftigen Verhaltens zusammenhängt. Vielmehr ist es als Äquivalent für die Verkürzung der Verfahrensgarantien zu verstehen.

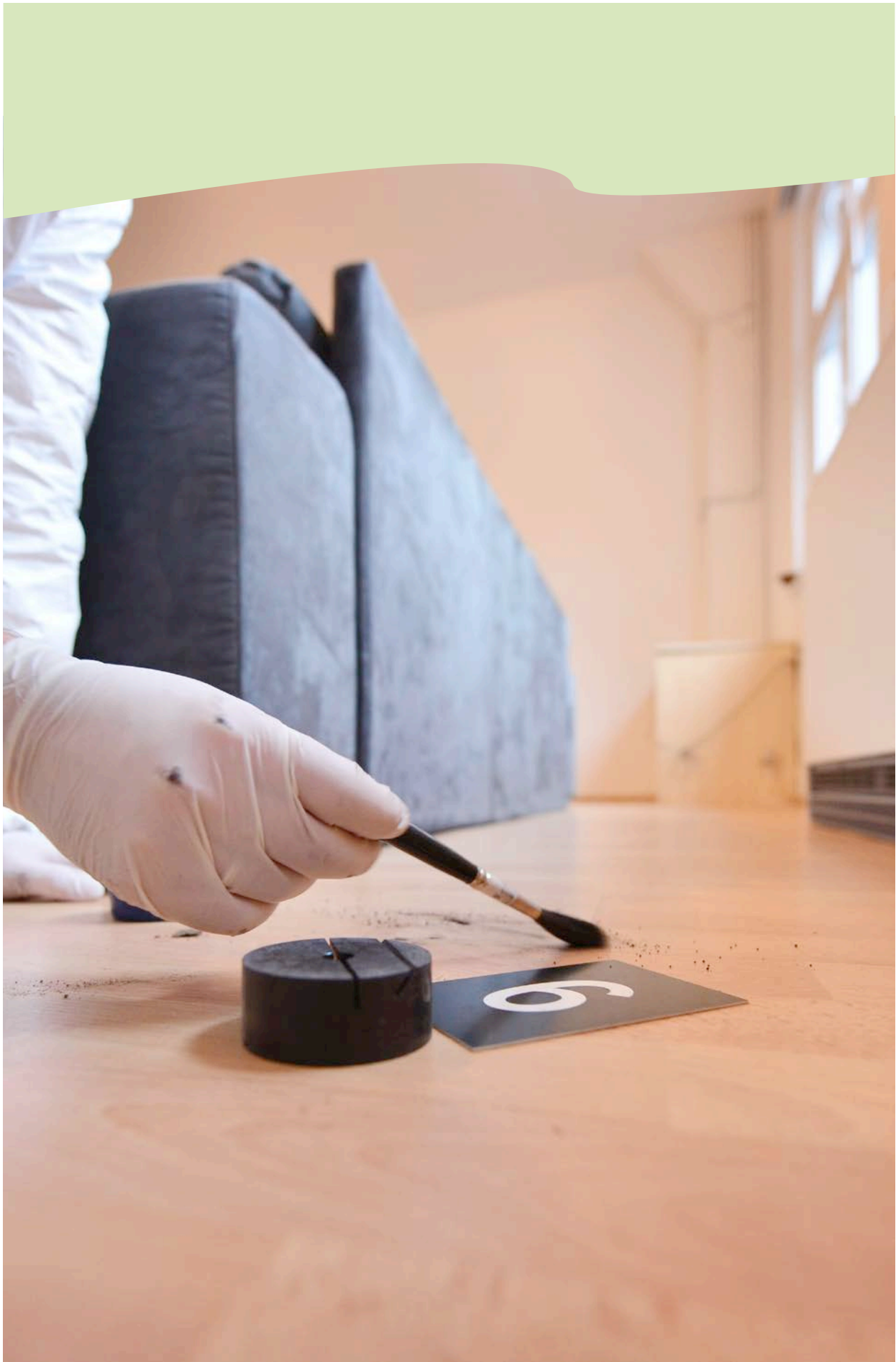
Mittlerweile hat sich auch in der Literatur das dogmatische Verständnis der Ordnungswidrigkeit als Gegenpol zum Strafrecht gewandelt und wird zunehmend als sinnvolle Strafsanktion für geringeres Unrecht bewertet. Schließt man sich dieser Bewertung an, so könnte man vorurteilsfrei einzelnes Fehlverhalten, das unter Strafe zu stellen ist, aus dem Strafrecht in das Ordnungswidrigkeitenrecht verlagern, ohne von Entkriminalisierung oder Straffreiheit zu sprechen,.

Die wesentlichen Vorteile des Ordnungswidrigkeitenverfahrens liegen zum einen in der kurzen Verfahrensdauer (in der Regel sechs bis acht Wochen bis zur Ausstellung

und Übersendung eines Bußgeldbescheides) und zum anderen in der zügigen und ressourcenschonenden Abarbeitung dieser Massendelikte. Hierdurch könnten bei der Polizei – und auch bei der Staatsanwaltschaft – Ermittlungskapazitäten freigesetzt werden, die für die künftigen Herausforderungen in der Kriminalitätsbekämpfung dringend benötigt werden. Hinzu kommt die entsprechend vorhandene effiziente (weitestgehend automatisierte) Bearbeitung bei den Bußgeldstellen. Auf Seiten des Täters würde die kurz nach der Tat erfolgende Sanktion das Bewusstsein und die Einsicht in den Unrechtsgehalt des strafbaren Handelns verstärken.

In dieser (mutigen) Diskussion sollte berücksichtigt werden, dass eine differenzierte Zuordnung notwendig ist. So erfolgt bereits jetzt z.B. eine Differenzierung beim Führen von Fahrzeugen unter berauschenden Mitteln/Alkohol als Ordnungswidrigkeit gem. Paragraph 24 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) und als Straftat gem. Paragraph 316 und 315c Strafgesetzbuch (StGB) oder bei der Ausübung der Prostitution als Ordnungswidrigkeit gem. Paragraph 120 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) als „Verbotene Ausübung der Prostitution“ und als Straftat gemäß Paragraph 184 e Strafgesetzbuch (StGB) „Ausübung der verbotenen Prostitution“.





Aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei sollte eine derartige Diskussion bei Massendelikten mit geringer krimineller Energie (z.B. Freifahrerschleichung, Ladendiebstahl usw.) ergebnisoffen geführt werden. Hierbei wäre eine differenzierte Ausweisung der Tathandlungen im Sinne der zuvor angeführten Beispiele zwingend erforderlich.

Dabei ist zum Beispiel zu berücksichtigen, dass zum Beispiel südosteuropäische Banden nicht zwingend nur gravierende Delikte begehen, sondern auch organisiert als Ladendiebe oder im Bereich des Taschendiebstahls auftreten. Bei derartigen Deliktsbegehungen, die einen durchaus hohen volkswirtschaftlichen Schaden mit sich bringen, muss eine wirksame Strafverfolgung nach wie vor gewährleistet sein. Positive Präventionsanstrengungen, wie derzeit in Nordrhein-Westfalen mit dem Projekt „Augen auf und Tasche zu!“ können nur als Ergänzung der strafrechtlichen Aktivitäten dienen.

Ein anderes Beispiel: Die Freifahrerschleichung (bisher Tatbestand „Erschleichen von Leistungen gemäß Paragraf 265a StGB“ – und damit eine Straftat) könnte zunächst als Ordnungswidrigkeit behandelt werden. Die beharrliche Zuwiderhandlung (analog Paragraf 184 e StGB) würde hingegen weiterhin als Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches bewertet werden.

Auch die Möglichkeit, dass bereits die Polizei und nicht erst die Staatsanwaltschaft bei den Privatklagedelikten auf den Schiedsweg verweisen darf, wäre durch eine Anpassung der einschlägigen Regelungen möglich. Dies wäre sicherlich auch im Interesse der Schiedsleute, die von einem deutlichen Rückgang der Fallzahlen berichten. Anstelle der Anzeigenfertigung könnte eine automatisierte Nachricht (z.B. Mail) an den zuständigen Schiedsmann mit den Personalien des Geschädigten und der Erreichbarkeit gesandt werden.



Resümee

Das Kriminalpolitische Programm der Gewerkschaft der Polizei konnte nicht alle Facetten der kriminalpolizeilichen Lebenswirklichkeit berücksichtigen. Zu vielschichtig und umfassend sind die aktuellen Problemstellungen. Die GdP wird daher, wie auch bisher schon praktiziert, fortlaufend die aktuelle kriminalpolitische Diskussion beobachten, sie fachkompetent begleiten und sich in die politische Diskussion darüber einmischen, wenn das erforderlich ist.

Die Ausführungen in diesem Positionspapier verdeutlichen aber auch, dass eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung zwingend die Zuweisung angemessener Personal- und Sachressourcen erfordert.

Die von den Kriminalbeamtinnen und -beamten der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen gezeigte Flexibilität, bei dringenden Ermittlungshandlungen (z.B. schweren Gewaltdelikten) uneigennützig hunderte von Überstunden zu leisten, ist in den letzten Jahren aufgrund des permanenten Personalmangels so stark beansprucht worden, dass dies bei den sich ständig verändernden negativen Rahmenbedingungen künftig nicht mehr unbedingt in dem erforderlichen Maß zu erwarten ist. Mehr noch: Es entsteht nicht selten der Eindruck, dass den politisch Verantwortlichen nicht bekannt ist, welcher enormer Arbeitseinsatz von vielen Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten wie selbstverständlich Tag für Tag über den normal üblichen Dienst hinaus geleistet wird.

Diese ständige Dauerbelastung, die noch dadurch potenziert wird, dass die Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte in den Kreispolizeibehörden aufgrund der personellen Situation in den anderen Direktionen auch für allgemeine Sondereinsatzlagen vermehrt eingesetzt werden, führen nicht nur zur Unzufriedenheit und immer stärker um sich greifenden Demotivation. Vielmehr muss befürchtet werden, dass die Bereitschaft zur ständigen Erreichbarkeit ohne Vergütung und zusätzlichen Dienstverrichtung im bisher üblichen Maße zukünftig nicht mehr gegeben sein wird. Die Erkenntnisse aus den vorgenommenen Alarmierungen von Beamtinnen und Beamten außerhalb von Dienstzeiten sprechen ein deutliches Bild und geben bereits jetzt Anlass zu großer Sorge.





Exklusive
Angebote für
Polizei-
beamte

Auch die tapfersten Beschützer
brauchen **zuverlässigen Schutz.**

Als Polizeibeamter sorgen Sie für Sicherheit. Aber wer sorgt für Ihre Sicherheit? Verlassen Sie sich am besten auf einen starken Partner – auf SIGNAL IDUNA. Die zur SIGNAL IDUNA Gruppe gehörende PVAG Polizeiversicherungs-AG bietet Ihnen speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Absicherungslösungen. Schließlich kennen wir die besonderen Risiken, die Ihr Dienst mit sich bringt. Informieren Sie sich jetzt!

SIGNAL IDUNA Gruppe
Unternehmensverbindungen Öffentlicher Dienst
Joseph-Scherer-Straße 3
44139 Dortmund
Telefon 0231 135-3139
polizei-info@pvag.de
www.pvag.de

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Wir mischen uns ein.



**Gewerkschaft
der Polizei NRW**

Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Geschäftsstelle

Gudastrasse 5-7, 40625 Düsseldorf

Telefon 0211 / 291010

Fax 0211 / 2910146

info@gdp-nrw.de

www.gdp-nrw.de